

Berichte, Kommentare und Entscheidungen

Dokumentation zur Verfolgung linker Anwälte in der BRD

Die nachfolgend abgedruckten Dokumente umfassen Stellungnahmen und Schriftsätze linksorientierter Juristen, die sich gegen die politischen Diffamierungen und beruflichen Behinderungen wenden, die während der letzten Monate im Zuge der Verfolgung der RAF von großen Teilen der Presse vorbereitet und unterstützt und von Staats wegen gegen linksstehende Rechtsanwälte eingeleitet worden sind.

Die Verfolgung, die gegen linksstehende Strafverteidiger eingesetzt hat (die Tatsachen werden hier im einzelnen als bekannt vorausgesetzt, teilweise in den verschiedenen Dokumenten nochmals benannt) ist Ausdruck einer entscheidend verschärften Situation: hatte man sich während und nach der Studentenrevolte noch damit begnügt, die Legitimität vor allem gerichtlicher Strafverfahren insbesondere durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 178 GVG abzusichern, so haben sich neuerdings die Disziplinierungsbestrebungen inhaltlich erheblich verschärft und im Hinblick auf den Adressatenkreis ausgedehnt: nicht nur werden diejenigen, die wegen Verdachts der Zugehörigkeit zur RAF in Untersuchungshaft sitzen, ohne Rücksicht auf die in der StPO noch vorhandenen liberalen Rechtsnormen behandelt (vgl. Ausführungen RA Hannovers in seinem Schreiben an die Bundesrechtsanwaltskammer); vielmehr werden Angriffe nun auch direkt gegen die Verteidiger dieser Personen gerichtet, indem man sie wider besseren Wissens standeswidrigen Verhaltens bezichtigt oder aber unter Konstruktion abwegiger Verdächtigungen beschuldigt, kriminelle Handlungen begangen zu haben (vgl. RA Hannovers Strafanzeige gegen Springer und die Beschwerdeschrift Prof. Wesels gegen den Ausschluß RA Schilys von der Verteidigung G. Ensslins).

Der inhaltliche Gesamtzusammenhang, in dem die gegen politisch linksorientierte Strafverteidiger eingeleitete Disziplinierung zu sehen ist, kann hier im einzelnen nicht abgeleitet werden. Was ihre Funktion betrifft, so dient sie insbesondere der ideologischen Absicherung, denn der ideologische Konsens der ausgebeuteten Klasse, der im Gegensatz steht zu ihren objektiven Interessen und deshalb ständig gefährdet ist, wird zu einer immer entscheidenderen Bedingung für den Fortbestand des Systems. Er ist Voraussetzung dafür, daß tatsächliche oder vermeintliche Angriffe oder Verunsicherungen abgeschirmt, notfalls auch mit Gewalt zerschlagen werden können, ohne daß es zu Solidarisierungen kommt.

Die Mittel, die zur Herstellung oder Bestätigung des ideologischen Konsens benutzt werden, sind verschieden. Hier sollen nur diejenigen untersucht werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfolgung linker Anwälte aus Anlaß der Ermittlung gegen Mitglieder der RAF stehen.

Zunächst einmal hat die RAF-Verfolgung Gelegenheit geboten, die seit langem in der Diskussion befindlichen Gesetzesentwürfe zur ›Inneren Sicherheit‹ mit

verschärftem Inhalt und mit einstimmiger Billigung vom Gesetzgeber verabschieden lassen zu können.¹ Damit ist ein durchgreifendes Instrumentarium zur gewaltsamen politischen Disziplinierung auf verschiedenen Ebenen (Bundesgrenzschutz, Ausländerüberwachung), das de facto größtenteils schon existierte und angewendet wurde, legalisiert worden.

Weiterhin wird im Zuge der RAF-Verfolgung der ideologische Konsens hergestellt, indem die bevorstehenden Verfahren in bestimmter Hinsicht entpolitisiert werden.

In Phasen verschärfter aktueller oder potentieller – Klassenauseinandersetzungen nehmen auch angeblich neutrale Institutionen wie die Justiz ihre herrschaftsabsichernde Funktion unvermittelter wahr. Damit vergrößert sich einerseits die Schwierigkeit, andererseits die Notwendigkeit, die fiktive Neutralität der Judikative und damit die Legitimität des gerichtlichen Verfahrens nach außen glaubhaft erscheinen zu lassen.

Damit dieser Schein gewahrt werden kann, müssen alle Momente vorsorglich ausgeschaltet werden, die dazu beitragen könnten, daß jene Neutralität grundlegend in Zweifel gezogen und der Klassenantagonismus und seine verschiedenen Erscheinungsformen in den Mittelpunkt des Verfahrens gerückt werden. Argumente solchen Inhalts wären nicht geeignet, die herrschende Ideologie zu bestätigen, daß innerhalb des kapitalistischen Systems keine antagonistischen Widersprüche existieren, alle auftauchenden Konflikte mit immanenten, rationalen Mitteln gelöst werden könnten.

Deshalb müssen politische Inhalte dieser Art aus den Verfahren herausgehalten werden; deshalb finden massive Repressionen gegen linke Anwälte statt, denn ihr politisches Selbstverständnis hindert sie gerade daran, die Bestätigung zu liefern, die das System benötigt. Sie greifen das System vielmehr politisch und ideologisch an: sei es, daß sie die Gewaltfunktion der Justiz selbst – insofern sie die Klassengesellschaft durch den Zwang zur Unterwerfung unter die Normen dieser Klassengesellschaft unterstützt – darlegen; sei es, daß sie den ökonomischen und politischen Hintergrund aufzeigen, auf dem sich Aktionen wie die der RAF entwickeln konnten; sei es, daß sie die Gründe benennen dafür, daß zwischen rechtsstaatlichen Normen – etwa der StPO – und ihrer tatsächlichen Handhabung erhebliche Divergenzen bestehen und bestehen müssen.

Geht es also darum, die Legitimität gerichtlicher Verfahren abzusichern, indem bestimmte Argumentationen nicht zugelassen werden, so ergibt sich diese Notwendigkeit erst einmal im Hinblick auf die RAF – Mitglieder selbst, zumal bei ihnen mit besonders großem – wie auch immer motiviertem – Interesse der Öffentlichkeit gerechnet werden muß. Hier ist die Entpolitisierung im obigen Sinne bereits gelungen: inhaltlich übereinstimmend haben Presse und Staatsgewalt die RAF-Aktionen einerseits als Produkte individualpsychologischer Eigenarten Einzelner dargestellt, andererseits sie auf ausschließlich kriminelle Motivationen zurückgeführt.

In den bereits durchgeführten oder bis zur Erhebung der Anklage vorangeschrittenen Prozessen gilt das gleiche und zwar auch, soweit man RAF-Mitgliedern Handlungen zur Last legt, die unter die Kategorie der politischen Delikte fallen. Aus dem Urteil des Landgerichts Stuttgart gegen Pohl² etwa ergibt sich, daß politische Zielsetzungen oder politische Überzeugungen als entscheidende Handlungsmotivation nur soweit Berücksichtigung finden, als sie zugleich

¹ Vgl. hierzu die Beiträge in Rote Robe Nr. 3/72.

² Urteil der VII. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart vom 23. 3. 72, AZ: VII KLs 5/72

unter irgendein Tatbestandsmerkmal des politischen Delikts subsumiert oder zum Beweise der besonderen Gefährlichkeit des Täters strafverschärfend herangezogen werden können.

Aber auch auf diese Weise kann der ideologische Konsens sichergestellt werden. Zum einen impliziert diese Argumentation nämlich die auch in der Pressebericht-erstattung zutagegetretene Tendenz, linke Politik mit krimineller Aktion gleichzusetzen; zum anderen sollen alle Argumente, die über die unmittelbare strafrechtliche Subsumtion hinausführen oder diese in Frage stellen, ausgeschaltet werden. Übrig bleibt die kriminelle Tat und in der Ächtung krimineller Täter und Taten weiß man sich einer breiten Zustimmung sicher.

Die Argumentation, mittels derer die Ausschaltung politischer Strafverteidiger vorbereitet werden soll, verläuft in ähnlicher Richtung.

Zunächst einmal wird ihnen unter Verzicht auf jegliche Differenzierung totaler politischer Konsens mit ihrem Mandanten unterstellt oder mittels assoziativer Äußerungen nahegelegt (vgl. dazu die Ausführungen RA Hannovers in seiner Strafanzeige gegen Springer).

Damit ist der Boden bereitet für die Verdächtigung, daß sich Verteidiger an kriminellen Handlungen ihrer Mandanten beteiligt oder sich zumindest standeswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hätten und entsprechende Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden müßten.

Gelingt die Ausschaltung politischer Strafverteidiger aus den bevorstehenden Verfahren gegen RAF-Mitglieder, so ist damit eine der potentiellen politischen Gefährdungen des Justizapparates eliminiert.

Dies ist aber auch dann der Fall, wenn – wie bereits geschehen – die gegen einzelne Anwälte durchgeführten Maßregelungen später wieder rückgängig gemacht werden. Denn die vorangegangenen – unterschiedlich gegen alle linksorientierten Strafverteidiger gerichtet – wirken zum Nachteil aller Betroffenen weiter und erleichtern es, vor allem die politische Argumentation von ihrer Seite abzuqualifizieren oder gar zu ignorieren.

Darüberhinaus wird die berufliche Arbeit der linken Rechtsanwälte auch in anderen Rechtsgebieten erschwert werden: eine Folge, die vor allem in einer Situation verschärfter Klassenkämpfe Bedeutung erlangen kann.

Die Ausschaltung politisch linksorientierter Rechtsanwälte dient somit dem Ziel, die legitimatorische Funktion der Judikative in verstärktem Maße nach außen abzusichern.

Dies geschieht zunächst aus Anlaß der RAF-Verfolgung, erfolgt aber darüberhinaus generell im Hinblick auf Auseinandersetzungen mit der Linken, soweit sie sich auf justizieller Ebene abspielt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Angriff gegen linksstehende Anwälte sich einfügt in den Kontext der seit langem existierenden und erfolgreichen Diffamierungsstrategie, durch die eine Minderheit zum Aggressionsobjekt gestempelt wird (vgl. dazu den am 15. 6. 72 erschienenen Artikel in der BILD-Zeitung: »Was ist eigentlich ein Anwalts-Kollektiv? Etwas Schlimmes?« und die damit vom eigentlichen Klassenantagonismus abzulenken geeignet ist³.

Dorothea Daumier

³ Dazu i. e. Brückner, Springerpresse und Volksverhetzung in KJ 4/1969, S. 339 f.

Stellungnahme des Anwaltskollektivs Frankfurt/M.*

Seit einigen Wochen stehen linke Rechtsanwälte in der BRD unter schwerem politischen Beschuß. Äußerer Anlaß war die Übernahme der Verteidigung von Personen, die von der Bundesanwaltschaft der Zugehörigkeit zur RAF beschuldigt werden. Im Wechselgesang erhoben Springer-Presse, Bundeskriminalamt und Bundesanwaltschaft den pauschalen Vorwurf, linke Rechtsanwälte hätten ihre anwaltlichen Standespflichten verletzt, ihre Kanzleien zu Kommunikationszentren der RAF gemacht, Sprengstoff transportiert usw. usw.

Die breit angelegte Diffamierungskampagne zeitigte bald ihre Früchte.

Unter der Beschuldigung, einen Kassiber geschmuggelt und sich deshalb zum Mittäter einer kriminellen Vereinigung gemacht zu haben, wurde RA Schily aus Berlin durch Beschluß des Bundesgerichtshofes die Verteidigung seiner Mandantin Gudrun Ensslin verboten. Dringend tatverdächtig erschien der Kollege Schily dem hohen Gericht schon deshalb, weil er im Falle Ensslin nichts anderes getan hatte, als seinem Beruf als Rechtsanwalt nachzugehen, nämlich seiner Mandantin einen – wie es das Gesetz vorschreibt – unbeaufsichtigten Verteidigerbesuch abzustatten. Das Verbot wurde erlassen, ohne daß Rechtsanwalt Schily zuvor rechtliches Gehör gewährt wurde.

Der Ausschluß von der Verteidigung ist die schwerste überhaupt vorstellbare gerichtliche Maßnahme gegen einen Strafverteidiger und seinen Mandanten. Die Frage, ob es für einen derart schwerwiegenden gerichtlichen Eingriff in die Stellung des Verteidigers nach dem geltenden Recht überhaupt eine ausreichende Rechtsgrundlage gibt, ist juristisch überaus umstritten. Beweismittel, die den behaupteten Tatverdacht gegen den Kollegen Schily auch nur als annähernd wahrscheinlich erscheinen lassen, sind bis heute weder von der Bundesanwaltschaft noch vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes vorgelegt worden. Das Verbot, Gudrun Ensslin zu verteidigen, wurde trotzdem nicht aufgehoben. Im Gegenteil: durch einen Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten wurde Schily – wiederum als angeblichem Mittäter einer kriminellen Vereinigung – inzwischen auch die Verteidigung seiner Mandantin Katharina Hammerschmidt, die ebenfalls der Zugehörigkeit zur RAF beschuldigt wird, verboten. Parallel hierzu läuft ein Antrag der zuständigen Westberliner Staatsanwaltschaft, Schily auch von der Verteidigung Horst Mahlers auszuschließen.

Der nächste Fall betrifft die Kollegen Lang und Croissant in Stuttgart. Gudrun Ensslin hatte schriftlich bei ihnen um einen Verteidigerbesuch gebeten. Die beantragte Besuchererlaubnis wurde vom Bundesgerichtshof abgelehnt. Begründung auch hier: die Kollegen seien als Mittäter einer kriminellen Vereinigung verdächtig. Irgendwelche Beweismittel für derart schwerwiegende Vorwürfe wurden auch in diesem Falle nicht vorgelegt. Statt dessen ergingen sich die Pressesprecher der Bundesanwaltschaft in einem Wust dunkler Andeutungen, die wenig mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung, jedoch viel mit der Technik pauschaler Diffamierung zu tun haben.

Aufgrund von Äußerungen in einem Interview in der Fernsehsendung »Report« hat die Rechtsanwaltskammer Stuttgart – auf Veranlassung der Bundesrechtsanwaltskammer – gegen Rechtsanwalt Croissant inzwischen ein gesondertes Ehrengerichtsverfahren eingeleitet. Dem Kollegen Croissant wird hier letztlich

* Abgegeben auf einer Veranstaltung des »Solidaritäts-Komitees für Rechtsanwalt Schily« am 5. Juli 1972 in der Universität Frankfurt.

nichts anderes zum Vorwurf gemacht, als seine Weigerung, sich als Rechtsanwalt im Zusammenhang mit Erörterungen über die RAF an die von der Springer-Presse, der Bundesanwaltschaft und dem Bundeskriminalamt ausgegebene Sprachregelung zu halten. Stuttgarter Zeitungen publizierten die Nachricht von der Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens gegen Croissant unter dem Zwischentitel »Vorläufiges Berufsverbot nicht ausgeschlossen«.

Der pauschale Vorwurf, linke Rechtsanwälte in der BRD hätten zur RAF dem anwaltlichen Standesrecht zuwiderlaufende Beziehungen unterhalten, wurde vom Generalbundesanwalt mit dem Hinweis versehen, die Kollegen des Hamburger Anwaltkollektivs hätten Blanko-Vollmachten für Gudrun Ensslin überreicht. Der Versuch, bestimmte Anwälte öffentlich zu diffamieren und sie im vorhinein zu Komplizen ihrer alles andere als rechtskräftig verurteilten Mandanten zu machen, wird hier offenkundig. Der ranghöchste Strafverfolger dieses Landes weiß natürlich, daß die Überreichung von Blanko-Vollmachten von Mandanten, gegen die Haftbefehle erlassen wurden, so üblich ist wie Strafverteidigungen selbst. Die Behauptung von Standeswidrigkeiten in diesem Zusammenhang erfolgte also wider besseres Wissen.

Den Versuch, linke Rechtsanwälte öffentlich zu diffamieren und im Zuge des Verfahrens gegen Mitglieder der RAF unter willkürlichen Vorwänden von der Verteidigung auszuschließen, entsprechen verstärkte Anstrengungen, unter Verletzung der strafprozessualen Rechte der jeweiligen Mandanten die im Einzelfall übernommene Verteidigertätigkeit zu erschweren. Hierzu einige Beispiele:

- Nach seiner Festnahme am 1. 6. 1972 bat Andreas Baader in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr wiederholt und unter Namensangabe um einen Anwalt unseres Kollektivs, dessen Anwesenheit er im Hinblick auf eine beabsichtigte Narkose wünschte. Von Ermittlungsbeamten wurde ihm stets gesagt, die gewünschten Anwälte seien weder unter ihrer Privat- noch unter ihrer Kanzleitelefonnummer zu erreichen. Irgendwelche Versuche, die gewünschten Anwälte, die sich sämtlich zu dieser Zeit in ihren Privatwohnungen aufhielten, telefonisch über den Wunsch Andreas Baaders zu unterrichten, gab es hingegen nicht.
- Der gleichzeitig mit Ulrike Meinhof festgenommene Gerhard Müller erbat bei seiner Vorführung vor dem für die Ausstellung des Haftbefehls zuständigen Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes den Berliner Kollegen Ströbele als Verteidiger. Der Ermittlungsrichter versuchte ihm dies mit der Begründung auszureden, der genannte Rechtsanwalt setze sich nicht für seine Mandanten, sondern lediglich »für die Sache« ein. Er gab hingegen zu erkennen, daß er jederzeit bereit sei, Gerhard Müller Kontakt zu einem tüchtigen Karlsruher Anwalt zu vermitteln. Im Rahmen intensiver Bemühungen, Gerhard Müller zu einer Aussage zur Sache zu bewegen, empfahlen Beamte der Bundes sicherungsgruppe Bonn ihm darüber hinaus verschiedentlich, sich den Verteidiger im Ruhland-Prozess als Rechtsbeistand zu nehmen.

In einem Land, in dem gemeinhin alle Welt und zuallererst die Justizorgane selbst peinlich darum bemüht sind, einen Strafverteidiger zum Beispiel nicht etwa mit den seinen Mandanten zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu identifizieren, ist nach den Ursachen für solche Vorgänge zu fragen.

Im Justizsystem der bürgerlichen Gesellschaft ist die Stellung des Rechtsanwaltes eine doppelte:

Es ist einmal ein sogenanntes Organ der Rechtspflege, d. h. seine Tätigkeit gilt ebenso wie die Tätigkeit von Richtern und Staatsanwälten als konstitutiv für den Bestand und das Funktionieren der rechtsprechenden Gewalt. Zum ande-

ren aber ist er Interessenvertreter seines Mandanten; von daher gilt für ihn die unabdingbare Verpflichtung, sich in strikter Einseitigkeit für die Interessen seines jeweiligen Mandanten zu verwenden.

Gerade wegen ihrer geschilderten Doppelnatur erfüllt die Stellung des Rechtsanwaltes für die Legitimation bürgerlicher Herrschaft eine wichtige ideologische Funktion. Die dem Anwalt qua Organ der Rechtspflege objektiv und subjektiv zugeordnete Rolle besteht eben darin, schon durch seine bloße Existenz und Tätigkeit als Interessenvertreter seines Mandanten von der Ausgewogenheit und Gerechtigkeit nicht nur der bestehenden bürgerlichen Rechtsordnung selbst, sondern auch der ihr zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu zeugen. Seiner Stellung und seiner Tätigkeit im bürgerlichen Justizgefüge nach soll der Rechtsanwalt, auf ganz anderer Ebene als Richter oder Staatsanwalt, die bestehende Legalität und die ihrer Durchsetzung dienenden Entscheidungen auch und gerade seinem eigenen Mandanten gegenüber als Legitimität einsichtig machen. Anders ausgedrückt: für die Verschleierung bürgerlicher Klassenherrschaft als isoliertes und individualisiertes Rechtsverhältnis kommt dem Amt und der Tätigkeit des Anwalts eine wesentliche ideologische Funktion zu.

Für die Erfüllung der geschilderten Funktion sind Rechtsanwälte – nicht anders als Richter oder Staatsanwälte – meist schon wegen ihrer klassenspezifischen Herkunft gut gerüstet. Wie man weiß, entstammen die Juristen dieses Landes in der Regel nicht der Arbeiterklasse. Eine wesentliche Rolle spielen in diesem Zusammenhang jedoch zusätzlich die Inhalte der Ausbildung, die Anwälte, wie alle Juristen, vor Beginn ihrer eigentlichen beruflichen Praxis zu durchlaufen haben. Die juristische Ausbildung ist auf allen Stufen so angelegt, daß der angehende Jurist gar nicht erst auf den Gedanken kommen soll, die bestehende bürgerliche Legalität könne etwas anderes sein als das ideologiefreie Substrat der Interessen und Bedürfnisse aller die Gesellschaft bildenden Individuen und die rechtsprechende Gewalt etwas anderes als der von wirtschaftlichen und politischen Klasseninteressen freie und unparteiliche Sachwalter des gemeinen Wohls. So wird gewährleistet, daß zukünftige Anwälte die Vertretung der Interessen ihrer Mandanten strikt auf die Prüfung der Frage beschränken, inwieweit der im einzelnen streitige Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale der jeweils in Frage stehenden gesetzlichen Normen erfüllt.

Die jüngste Kampagne gegen linke Anwälte nun hängt gewiß damit zusammen, daß linke Anwälte es ablehnen, als Funktionsträger in dem oben geschilderten Sinne verfügbar zu sein. Linke Anwälte werden in aller Regel ihre Einschätzung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der BRD und der sie schützenden Institutionen aus marxistischen Denkansätzen herleiten. Das ist ihr gutes verfassungsmäßig verbrieftes Recht. Sie werden auch nicht schon dadurch zu Gesetzesbrechern, wie es interessierte Kreise der Öffentlichkeit neuerdings glauben machen wollen, daß sie gelegentlich ihre Einschätzung der gesellschaftlichen Verhältnisse mit ihrer täglichen juristisch-anwaltlichen Tätigkeit zu vermitteln versuchen. Zum politischen Stein des Anstoßes werden linke Anwälte jedoch heutzutage schon deshalb, weil sie wenig Neigung verspüren, in das Zentrum ihrer anwaltlichen Bemühung die Aufgabe zu stellen, die prinzipielle gesellschaftliche Legitimität der in der BRD bestehenden Rechtsordnung und der ihrer Durchsetzung dienenden richterlichen Maßnahmen zu vermitteln. Gerade in Zeiten, in denen die Schwierigkeiten der rechtsprechenden Gewalt aufgrund einer Situation sich verschärfender gesellschaftlicher Widersprüche wachsen, ihren Charakter als politische Gewalt einer bestimmten Klasse zu verbergen, wünscht man sich naturgemäß Rechtsanwälte, die die Interessen ihrer Mandanten zwar nach außen

hin vertreten, dies jedoch nur dadurch tun, daß sie zu deren Unterwerfung unter die bürgerliche Rechtsordnung beitragen und sie damit mit deren Inhalten versöhnen. Rechtsanwälte, die es in solchen Situationen im Interesse ihrer Mandanten für erforderlich halten, in Gerichtssälen öffentlich zu erörtern, welche klassenspezifischen, wirtschaftlichen oder politischen Interessen einzelnen Strafgesetzen, zum Beispiel denen, die gegen ihre Mandanten zur Anwendung gelangen sollen, zugrunde liegen oder die Gerichtsöffentlichkeit aufzuklären versuchen, welche aktuellen politischen Herrschaftsinteressen den Ablauf und das Ergebnis bestimmter Strafverfahren beherrschen, werden naturgemäß von denen, deren wirtschaftliches und politisches Interesse auf den Fortbestand des Kapitalismus gerichtet ist, als Sand im Justizgefüge und damit als politischer Störfaktor empfunden. Die *politischen Angriffe* auf Rechtsanwälte, und die zahlreichen Versuche, ihre Arbeit zu disqualifizieren, die es im Interesse der vielbeschworenen Wahrheitsfindung zuweilen für unvermeidlich halten, der rechtsprechenden Gewalt ihren Schleier sozialer, politischer und ideologischer Neutralität zu lüften, werden dabei um so heftiger sein, je größer die Schwierigkeiten des Kapitals werden, seine Klassenherrschaft ideologisch abzusichern.

Zeitpunkt und äußerer Anlaß der Kampagne gegen linke Anwälte, nämlich die Übernahme von Verteidigungen in der Ermittlungssache gegen Mitglieder der RAF sind nicht zufällig. Im Rahmen großangelegter militärischer und ideologischer Aufrüstungsanstrengungen soll am Fall der RAF demonstriert werden, daß der Rechtsstaat nur gerettet werden kann, wenn rechtsstaatliche Prinzipien gegenüber denen, die sich – wie es so schön heißt – »*Außerhalb der Gesellschaft stellen*«, garnicht oder nur äußerst sparsam angewendet werden. Anwälte, die sich dieser Auffassung nicht anschließen vermögen und die darauf insistieren, daß auch hier die Grundrechte der jeweils Beschuldigten sowie deren Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Strafprozeßordnung zu respektieren sind, gelten dabei als lästig. In einem größeren politischen Kontext ist die jüngste Diffamierungskampagne gegen linke Anwälte nur ein Teil des Versuches, nicht nur die gesamte Linke der BRD, sondern alle, die sich den zur Zeit zu beobachtenden militärischen und ideologischen Aufrüstungsbemühungen widersetzen, politisch mundtot zu machen. Dabei gibt es manifeste Tendenzen, den Betroffenen gegenüber verfassungsmäßig verbrieft Grundrechte, vor allem das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, als nicht existent zu behandeln. Wer es in einer Zeit, in der Ulrike Meinhof oder Andreas Baader verhaftet werden, wagt, öffentlich danach zu fragen, wie freiheitlich und demokratisch die gesellschaftlichen Verhältnisse, die so lautstark als freiheitlich-demokratische Grundordnung gepriesen werden, in Wirklichkeit sind, hat als Sicherheitsrisiko polizeiliche Überwachung zu gewärtigen. Wer nichts weiter tut, als den Kapitalismus in der BRD als Kapitalismus zu bezeichnen und analytisch abzuhandeln, wird, wie das Beispiel Ernest Mandels zeigt, mit Einreiseverbot belegt. Wer sich als Lehrer zum Sozialismus bekennt und dies auch seinen Schülern gegenüber nicht zu verheimlichen bemüht ist, muß mit Berufsverbot rechnen. Wer es schließlich ablehnt, sich öffentlich zur RAF so zu äußern, wie es die Bundesanwaltschaft, die Springer-Presse oder der Bundesinnenminister zu tun pflegen, hat neuerdings nicht selten – wie das Beispiel des Schriftstellers Bornemann zeigt – ein Ermittlungsverfahren wegen der öffentlichen Billigung von Kapitalverbrechen zu gegenwärtigen. Als »*Verharmloser*«, »*Gesinnungsgenosse*«, »*Sympathisant*« oder sogar als »*moralischer Helfershelfer*« wird er überdies zu einem politischen Straftäter neuen Typus gestempelt.

Anwaltskollektiv Frankfurt

Strafanzeige gegen Springer wegen Volksverhetzung

Heinrich Hannover
 Dr. Rudolf Monnerjahn
 Rechtsanwälte und Notare

28 Bremen, den 12. 6. 1972
 Ha./Er.

An die
 Staatsanwaltschaft beim
 Landgericht Hamburg
 2 Hamburg 36
 Sievekingplatz 3

STRAFANZEIGE

Ich erstatte hiermit Strafanzeige und stelle einen Strafantrag gegen den Verleger Axel Cäsar Springer, Hamburg, wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB).

Nach § 130 StGB wird wegen Volksverhetzung mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Der Verleger Axel Cäsar Springer hat sich der Volksverhetzung im Sinne dieser Strafbestimmung schuldig gemacht, indem er für einen Hetzfeldzug gegen eine Gruppe sogenannter linksradikaler Rechtsanwälte verantwortlich ist, die in verleumderischer Weise verdächtigt werden, sich standeswidriger und krimineller Handlungen schuldig gemacht zu haben.

In »Bild am Sonntag« vom 21./22. Mai 1972 erschien ein Artikel von Peter Boenisch, in dem es heißt:

Wissen Kanzler und Staatsoberhaupt, daß das Kommunikationszentrum der Radikalen bekannt ist? Es sind 45 namentlich bekannte linksradikale Anwälte. Über sie hat das Bundeskriminalamt unseren Politikern erklärt (wörtliches Zitat): Diese Anwälte üben erwiesenermaßen folgende Tätigkeit aus: Sie präparieren Zeugen, die bei einem Geschehen gar nicht zugegen waren, um angeklagte Bandenmitglieder – gleichsam meineidig – zu entlasten. Sie übernehmen den Transport von Gegenständen, die der Ausübung von Straftaten dienen, zum Beispiel den Transport von Sprengkörpern. Sie verbringen Haschisch, Rauchwaren, Fotoapparate in die Zellen, transportieren Nachrichten aus den Gefängnissen und vermitteln Kassiber. Sie sammeln Nachrichten über Polizeibeamte und Richter, insbesondere deren Lichtbilder. Sie verwahren Blankovollmachten aller Bandenmitglieder, um diesen jederzeit juristischen Beistand leisten zu können.

Auf die in diesem Kommentar enthaltenen Tatsachenbehauptungen nehmen zahlreiche Berichte und Kommentare der Springer-Blätter in der Folgezeit immer wieder stillschweigend oder ausdrücklich Bezug.

Eine ausdrückliche Bezugnahme enthält der Artikel »Generalbundesanwalt bestätigt Vorwürfe gegen Terroristen-Anwälte« in »Bild am Sonntag« vom 11. Juni 1972. Dort heißt es:

Generalbundesatsanwalt Martin hat den schweren Verdacht gegen Rechtsanwälte der Baader-Meinhof-Bande bestätigt, über den BILD am SONNTAG berichtet hatte. In einer Erklärung im Bundesgerichtshof in Karlsruhe kritisierte Martin die Tätigkeit verschiedener »Anwaltskollektive«.

BILD am SONNTAG hatte aus der Niederschrift einer Konferenz der Innenminister

der Bundesländer wörtlich unter anderem zitiert: »Diese Anwälte präparieren Zeugen, die bei einem Geschehen gar nicht zugegen waren . . . verwahren Blankovollmachten aller Bandenmitglieder, um diesen jederzeit juristischen Beistand leisten zu können . . . übernehmen den Transport von Sprengkörpern . . .«

Die Hamburger Rechtsanwälte Groenewold, Degenhardt und Reinhard, die in einem »Anwaltskollektiv« arbeiten, erstatteten aufgrund des Artikels Strafanzeige wegen Verleumdung.

Generalbundesanwalt Martin nannte jedoch dieses Hamburger »Anwaltskollektiv« als ein Beispiel für »Verbindungen, wie sie nicht durch anwaltschaftliche Berufspflicht abgedeckt sind«.

In diesem Artikel ist ausdrücklich nur von dem Hamburger Anwaltskollektiv Groenewold, Degenhardt und Reinhard die Rede, doch wird – unter Berufung auf Generalbundesanwalt Martin – das Hamburger Anwaltskollektiv nur als ein *Beispiel* für »Verbindungen, wie sie nicht durch anwaltschaftliche Berufspflicht abgedeckt sind«, erwähnt. Die Lektüre anderer Springer-Blätter bestätigt, daß es um eine weiterreichende, undifferenzierte Diffamierung einer Gruppe sogenannter linksradikaler Rechtsanwälte geht und damit um die Diffamierung des Anwaltstandes insgesamt. Das »Hamburger Abendblatt« vom 10./11. Juni 1972 zählt unter der Überschrift »Karlsruhe: Vorwürfe gegen Rechtsanwälte« alles zusammen, was nach Auffassung dieses Springer-Blattes unter den Vorwurf von Verbindungen zur Baader-Meinhof-Gruppe fällt, die »nicht durch anwaltschaftliche Berufspflicht abgedeckt sind«. Es werden in diesen Zusammenhang außer den Hamburger Kollegen Reinhard, Groenewold und Degenhardt zwei Stuttgarter Rechtsanwälte und sodann ein Bremer Rechtsanwalt genannt, bei dem es sich um den Unterzeichneten handeln kann:

Für den Fall der Festnahme Ulrike Meinhofs soll ein Bremer Rechtsanwalt, der mit seinem Sozius ebenfalls im Kollektiv arbeitet, schon eine Vollmacht haben, die ihn berechtigt, die Interessen der Bandenchefin vor Gericht wahrzunehmen.

Richtig ist, daß ich mich bereits mit Schreiben vom 24. August 1970 bei dem Amtsgericht Tiergarten, Berlin 21, Turmstraße 91, zum Aktenzeichen 348 Gs 176/70 als Bevollmächtigter von Frau Meinhof gemeldet habe, ein Vorgang, der in vollem Umfang durch meine anwaltliche Berufspflicht gedeckt ist und den diffamierenden Zusammenhang, den das Springer-Blatt herzustellen sucht, in keiner Weise rechtfertigt. Daß auch der Generalbundesanwalt durch seine undifferenzierten Vorwürfe gegen die Rechtsanwälte, die die Verteidigung von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe übernommen haben, sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben dürfte, steht auf einem anderen Blatt und ist Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Unterzeichnenden.

Auch die nachfolgend zitierten Berichte und Kommentare von Springer-Zeitungen konnten die Leser – bekanntlich genügt nach der Rechtsprechung der Maßstab des »unkritischen«, »flüchtigen« Lesers, der das Gros der Leser von Springer-Zeitungen ausmachen dürfte – auf die in dem Boenisch-Artikel vom 21./22. Mai 1972 erhobenen Vorwürfe beziehen.

In der »Bild-Zeitung« vom 26. Mai 1972 wird über Äußerungen des Bundesinnenministers Genscher vor dem Innenausschuß des Bundestages wie folgt berichtet:

Die *Helfershelfer* und die *Gesinnungsfreunde* der Baader-Meinhof-Bande seien vor allem links-eingestellte Rechtsanwälte.

Wenige Zeilen weiter heißt es sodann:

Wörtlich sagte Genscher gestern in seinem Appell an die Bevölkerung: »Die polizeilichen Ermittlungen richten sich nicht nur gegen die Bombenleger, sondern auch gegen ihre *Helfershelfer*, da diese sich mitschuldig machen am Mord und die Verantwortung dafür tragen, daß diese Täter ihre Verbrechen gegen das Leben anderer fortsetzen können.«

Über den Begriff »Helfershelfer« wird hier die gedankliche Assoziation hergestellt, daß sich linkseingestellte Rechtsanwälte am Mord mitschuldig machten und die Verantwortung dafür trügen, daß diese Täter ihre Versprechen gegen das Leben anderer fortsetzen könnten. Der Zusammenhang schließt auch jeden Zweifel darüber aus, daß hier lediglich eine pflichtgemäße Verteidigertätigkeit gemeint sein könnte, es soll vielmehr erneut die Behauptung in die Köpfe unkritischer Leser gehämmert werden, daß es Rechtsanwälte gebe, die unter Überschreitung ihrer anwaltlichen Berufspflichten sich der Begünstigung und anderer krimineller Handlungen schuldig machten.

Die nächste tendenzielle gleichartige Diffamierung brachte das Springer-Blatt »Welt am Sonntag« am 28. Mai:

Für den organisatorischen Zusammenhalt der verstreuten Terroristen spielt ein getarntes Nachrichtensystem eine entscheidende Rolle. *Linke Anwälte* und Intellektuelle sind die *Anlaufstellen für den Nachrichtenaustausch*. Über sie werden die jeweils wechselnden Aktionsgruppen zusammengestellt.

Die »Bild-Zeitung« vom 31. Mai bietet ihren Lesern ein weiteres Beispiel für die angebliche Gesinnungsfreundschaft von Rechtsanwälten mit der »Baader-Meinhof-Bande« und den ihr zugeschriebenen Bombenanschlägen. Unter der Überschrift »Baader-Meinhof: Siegesfeier nach Bombenanschlag« und der Zwischenüberschrift »Innenminister Genscher läßt Liste der Helfer zusammenstellen« heißt es:

Sechs Rechtsanwälte haben nach einem Attentat der Baader-Meinhof-Bande eine »Siegesfeier« in der Wohnung eines Kollegen in München veranstaltet. Anlaß der Feier war der Bombenanschlag auf das Münchner Landeskriminalamt, wie die Kripo mitteilte.

Die Baader-Meinhof-Fahnder kennen sechs junge Münchner Anwälte, die mit den Terroristen zusammenarbeiten.

Ein Sprecher der Kripo: »Wir wissen, daß sie den Terroristen zumindest Nachrichten übermitteln und Unterschlupfmöglichkeiten verschaffen. Aber bisher haben wir noch keine gesetzliche Handhabe gefunden zum Zugreifen, weil uns die notwendigen offiziellen Beweismittel fehlen. Die sechs Anwälte werden überwacht.« Das Bundesamt für Verfassungsschutz arbeitet zur Zeit an einer Liste mit den Namen prominenter Helfer und Sympathisanten der Baader-Meinhof-Bande. Nach Aussage von Beamten der Sicherungsgruppe Bonn erwägt der Innenminister, diese Liste mit Namen der Prominenten zu veröffentlichen.

Auf der Liste stehen unter anderen Schriftsteller, ein moderner Komponist und ein angesehener Theologe. Die meisten Prominenten sind Künstler, Wissenschaftler, Unternehmer und Anwälte.

In dem von Axel Cäsar Springer für rechte Intellektuelle zubereiteten Blatt »Die Welt« vom 3. Juni findet sich ein Artikel des Chefredakteurs des Blattes, Herbert Kremp, mit der Überschrift »Der Sumpf liegt links«. In diesem Artikel ist folgendes zu lesen:

Die Banditen und ihre Anwälte werden sich auf die Ungerechtigkeit des kapitalistischen Systems und auf eine seelische und nervliche Sensibilität, die Vietnam nicht ertrug, berufen. Sie werden sich an der inneren Linie der unwägbareren Worte verteidigen.

Nach den vorangegangenen Prozessen wissen wir, daß die Angeklagten einflußreiche, des Wortes und seiner Multiplikation mächtige Helfer haben.

281

...

Der Sumpf liegt links, und zwar nur links. Und *aus diesem Sumpf werden*, wenn der Alarm der Fahndung vorbei ist, *die Verteidiger hochsteigen* und das »spätkapitalistische System« für *das Unheil* verantwortlich machen, *das sie anrichten halfen*. Die Bürger der Republik, die das Gesellschaftssystem für akzeptabel und die Verfassung für gut halten, müssen sich auf *neue Anschläge aus den Gerichtssälen* vorbereiten.

Daß es sich bei diesen Terroristen-Anwälten, die aus dem linken Sumpf hochsteigen und neue Anschläge aus den Gerichtssälen im Schilde führen, natürlich auch um Staatsfeinde handelt, wird dann erstmalig ausdrücklich in einem Kommentar von Peter Schiwy in Springers »Hamburger Abendblatt« vom 3./4. Juni 1972 ausgesprochen. Unter dem Titel »Richter unter Druck« heißt es dort:

Feinde des Staates haben sich die Justiz als Angriffsobjekt ausgesucht. Sie nutzen die rechtsstaatlichen Garantien des Prozeßrechts zu nicht gerechtfertigten Vorurteilen. Pressionen und Drohungen sollen Berufs- und ehrenamtliche Richter einschüchtern. Die Justiz soll lahmgelegt werden.

In der gleichen Ausgabe des »Hamburger Abendblatts« findet sich ein tendenziöser, verlogener Artikel von Dr. Hildegard Damrow, der sich als Berichterstattung über den in Hamburg zur Zeit anhängigen Schwurgerichtsprozeß gegen Werner Hoppe ausgibt. In diesem Artikel werde ich als der »Bremer Linksaußen-Rechtsanwalt Hannover« apostrophiert und damit wiederum ausdrücklich zum Objekt des Hetzfeldzuges der Springer-Blätter erklärt. In den einleitenden Sätzen des Artikels ist von »immer neuen Prozeßverschleppungstaktiken der Verteidiger« die Rede, eine frei erfundene Lüge der Autorin, die in dem tatsächlichen Verhalten der Verteidiger keinerlei Grundlage findet. Weiter heißt es in dem Artikel :

Er (der Schwurgerichtsvorsitzende) ließ, trotz aller *Drohungen* und Proteste *seitens der Verteidiger* und des Angeklagten, den Saal räumen ...

Der Artikel behauptet also, daß die Verteidiger Drohungen ausgesprochen hätten – auch dies ist eine unverschämte Lüge der Autorin – und assoziiert damit unterschwellig einen Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Verteidiger und den Drohungen, wie sie in der Überschrift des Artikels (»Hoppe-Prozeß: Bombenankündigung und Attentatsdrohungen«) gemeint sind. Diese offenbar beabsichtigte Wirkung wird dadurch verstärkt, daß in dem Artikel nur mitgeteilt wird, daß gegen die Familien der Richter und Geschworenen Drohungen (in Wirklichkeit: eine bei DPA eingegangene Drohung) erfolgt seien, während die Tatsache unterschlagen wird, daß in der gleichen Sitzung des Schwurgerichts eine sehr konkrete Morddrohung gegen einen der Verteidiger bekanntgegeben worden ist und der Angeklagte, Werner Hoppe, selbst die Erklärung abgegeben hat, daß die gegen Mitglieder des Gerichts erfolgte Drohung nicht von einer Person stammen könne, die ein politischer Gesinnungsfreund von ihm sei.

Den nächsten Schritt zur blanken Progromhetze gegen Rechtsanwälte tut dann die Springer-Zeitung »Welt an Sonntag« vom 4. 6. 1972. Ein redaktioneller Kommentar mit der Überschrift »Nennt die Namen!« meint:

Eine Frage der Zeit nur ist es, bis man alle gefaßt haben wird. Aber auch dann wird der Erfolg noch nicht entscheidend sein. *Die Entscheidung wird erst gefallen sein, wenn der Hintergrund der Anarchie nicht nur aufgehellte sondern weggewischt ist.* Um es konkret zu sagen: Wenn die Liste der Sympathisanten nicht mehr nur eine Liste, sondern ein Vernehmungsprotokoll ist, dem die richterliche Entscheidung

rasch zu folgen hat. Nennt die Namen! *Der Hintergrund wird weggefegt, wenn jenen Anwälten, die offenbar vergessen haben, daß sie Rechtsanwälte sind, die Gerichtstür gewiesen wird.*

...

Entschieden ist der Erfolg im Existenzkampf gegen die Anarchisten und deren Helfer und Helfershelfer erst dann, *wenn es auch die Helfer der Helfershelfer nicht mehr gibt.*

Auch in diesem Falle wird für die Leser der »Welt am Sonntag« die Verbindung zu den Verteidigern im Hamburger Hoppe-Prozeß dadurch hergestellt, daß in der gleichen Ausgabe ein tendenziell gegen die Verteidiger gerichteter Artikel (»Hoppe-Prozeß: Viele Proteste und Pausen«) abgedruckt ist, in welchem den Verteidigern vorgeworfen wird, sie »bemühten sich mit immer neuen prozeßtaktischen Anträgen, Sand in die Mühle Justitias zu werfen, so daß es mehr Beratungspausen als Verhandlungsstunden gab«. Im weiteren Text dieses Artikels ist von dem als Zeugen vernommenen Polizisten Hinzmann, der den tödlichen Schuß auf Petra Schelm abgegeben hat, in einem Zusammenhang die Rede, der das Mißverständnis des Lesers nahelegt und offenbar nahelegen soll, Hinzmann sei von den Verteidigern als Mörder beschimpft worden. Im Zusammenhang liest sich das so:

Die Zeugen der Anklage wurden derart intensiv ins Kreuzverhör genommen, daß sie sich in die Rolle von Angeklagten gedrängt sahen. Der 25jährige Polizeibeamte, der mit seiner Maschinenpistole die zwanzigjährige Friseurin Petra Schelm am 15. Juli vorigen Jahres tödlich traf, erklärte sich schließlich für nicht mehr verhandlungsfähig.

Der Polizist, der sich als Mörder beschimpfen lassen muß, obwohl die Situation bei der Verfolgung des flüchtenden, um sich schießenden Paares Petra Schelm/Werner Hoppe eindeutig für Notwehr spricht, wird auf Antrag der Verteidigung am Montag amtsärztlich auf seine Vernehmungsfähigkeit untersucht.

Am Schluß des Artikels wird noch einmal der assoziative Bogen zu dem infamen Redaktionskommentar geschlagen, der als Aufforderung verstanden werden konnte, Anwälte, die Anarchisten verteidigen »wegzuwischen« und ihnen »die Gerichtstür zu weisen«:

Es sieht fast so aus, als seien die üblichen Verfahrensregeln der Strafjustiz für Anarchistengruppen nicht mehr ausreichend.

Die gleiche Tendenz hatte der Einleitungssatz des schon erwähnten Artikels von Dr. Hildegard Damrow im »Hamburger Abendblatt« vom 3./4. Juni:

Wird unsere Justiz mit Anarchisten auf der Anklagebank nicht mehr fertig?

Die Gesamttendenz dieser Sorte von Journalismus zielt auf die Aufforderung, der Justiz die »Dreckarbeit« nicht allein zu überlassen, wie es seinerzeit in ähnlichem Zusammenhang die Springer-Presse in bezug auf die Studenten ausgesprochen hat. Damals hieß es, die Bevölkerung sollte der Polizei die Dreckarbeit nicht allein überlassen. Die Aufforderung zu Pogromen gegen Studenten haben in den Jahren 1967 und 1968 zu Gewalttätigkeiten der von Springer-Blättern verhetzten Bevölkerungsteile gegen Studenten geführt, über die es erschütternde Dokumentationen gibt. Die Schüsse auf Benno Ohnsorg und Rudi Dutschke waren nur die spektakulärsten Erfolge der Springerschen Pogromhetze gegen Studenten. Auch damals erfüllte das Verhalten der Zeitungen, für die Axel Cäsar Springer verantwortlich zeichnet, den Tatbestand der Volksverhetzung. Mir ist nicht bekannt, daß es damals zu einem Strafverfahren gegen Axel Cäsar Springer und seine verantwortlichen Redakteure gekommen wäre.

Axel Cäsar Springer kann sich seit den Schüssen auf Benno Ohnesorg und Rudi Dutschke nicht mehr darauf berufen, das habe er nicht gewollt. Ihm kann nicht verborgen geblieben sein, daß die von seinen Zeitungen jahrelang betriebene Hetzkampagne gegen linksradikale Studenten das Klima geschaffen hat, in der diese Taten möglich wurden. Jetzt sind die »linksradikalen Anwälte« zum Objekt seiner Pogromhetze geworden. Wenn sich eines Tages irgendein Psychopath findet, der die jetzt schon vorliegenden Morddrohungen gegen die Strafverteidiger von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe wahrmacht, wird die Springer-Presse nicht noch einmal ihre Hände in Unschuld waschen können, wie sie es nach den Schüssen auf Benno Ohnesorg und Rudi Dutschke getan hat. Die Methode, Haßgefühle und Aggressionen auf Minderheiten zu lenken, ist typisch faschistisch. Man hört so oft den Satz »Wehret den Anfängen!«, wenn er irgendwo berechtigt ist, dann hier. Die Strafbestimmung des § 130 StGB bietet die Handhabe, die Pogromhetze der Springer-Zeitungen zu stoppen, bevor sie erneut zu Gewalttaten, diesmal gegen Rechtsanwälte, führt.

Keine der in dem Boenisch-Artikel vom 21. Mai aufgestellten Behauptungen trifft für mich zu, und ich halte es auch für völlig ausgeschlossen, daß es 45 Kollegen gibt, die sich krimineller Handlungen der behaupteten Art schuldig gemacht haben. Ich habe weder Zeugen präpariert, die bei einem Geschehen gar nicht zugegen waren, um angeklagte Bandenmitglieder – gleichsam meineidig – zu entlasten, noch habe ich den Transport von Gegenständen übernommen, die der Ausübung von Straftaten dienen, z. B. den Transport von Sprengkörpern, noch habe ich Haschisch, Tabakwaren, Fotoapparate in die Zellen verbracht, Nachrichten aus den Gefängnissen transportiert, Kassiber vermittelt, Nachrichten über Polizeibeamte und Richter, insbesondere deren Lichtbilder, gesammelt, noch verwahre ich Blankovollmachten aller »Bandenmitglieder«. Was den zuletzt genannten »Vorwurf« anbelangt, wäre er – selbst wenn er zutreffen würde – völlig irrelevant und würde höchstens den Mangel an rechtstaatlicher Gesinnung bei dem offenbaren, der ihn erhebt, denn es ist das legitime und in der Strafprozessordnung verankerte Recht eines jeden Bürgers, sich anwaltlicher Hilfe in jedem Stadium eines Ermittlungsverfahrens zu bedienen. Die übrigen Vorwürfe aber sind so massiver Natur, daß sie kein Rechtsanwalt auf sich sitzen lassen kann, der durch die Springer-Presse verdächtigt wird, sich ihrer schuldig gemacht zu haben. Die Springer-Presse hat diesen Vorwurf ganz undifferenziert gegen eine angeblich 45 Personen umfassende Gruppe »linksradikaler Rechtsanwälte« gerichtet und keinen Rechtsanwalt, der nach dem allgemeinen Bestimmungsmerkmal »linksradikal« oder nach seiner Funktion, Verteidiger von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe zu sein, dazugerechnet werden könnte, von den Beschuldigungen ausgenommen.

Der Unterzeichnete ist, wie dargelegt, von den Beschuldigungen nicht ausgenommen, sondern vielmehr sogar ausdrücklich in den diffamierenden Zusammenhang gestellt worden. Bei den offenbar sehr guten Beziehungen des Springer-Konzerns zum Bundeskriminalamt – wie mir auch bei anderer Gelegenheit aus meiner Anwaltstätigkeit bekannt geworden sind – wäre es ihr sicher ein leichtes gewesen, genau festzustellen, welche »Vorwürfe« gegen welche Anwälte zu erheben sind. Konkretisiert ist insoweit bisher nur ein Vorwurf, der überhaupt kein Vorwurf sein kann, nämlich der, daß der Kollege eine Vollmacht von einer Person vorgelegt habe, die ihm schon vor deren Festnahme erteilt worden sei. Alles andere ist bisher völlig unkonkretisiert und wird sich sehr wahrscheinlich, wenn es seinen Effekt getan hat, nämlich wenn der Anwaltstand in seinem Ansehen den von Springer offenbar beabsichtigten Schaden erlitten hat, als Über-

treibung und Lüge herausstellen. Wenn es aber so sein sollte, daß die Springer-Presse keine konkreteren Informationen bekommen konnte, als sie bisher veröffentlicht worden sind, dann durfte ein solcher Pauschalvorwurf gegen die Anwaltschaft eben nicht erhoben werden, geschweige denn ein die gesetzlichen Merkmale der Volksverhetzung erfüllender Hetzfeldzug gegen »linksradikale Anwälte« eröffnet werden.

Die Staatsanwaltschaft, die Axel Cäsar Springer wegen seiner Pogromhetze gegen die Studenten seinerseits ungeschoren gelassen hat, wird nunmehr Farbe bekennen müssen, ob sie gewillt ist, wenigstens die Anwaltschaft, die gesetzlich als »Organ der Rechtspflege« gilt, gegen einen solchen diffamierenden Hetzfeldzug zu schützen oder ob sie sich dagegen auf die Seite des den Interessen des Großkapitals verbundenen Springer-Konzerns und seiner Helfershelfer stellt. Meine Kenntnis der gesellschaftlichen Machtverhältnisse in diesem Staat läßt mich das Schicksal dieser Strafanzeige ahnen.

gez. – Hannover
Rechtsanwalt

Ulrike Meinhof in der Verteidigung behindert

Heinrich Hannover
Dr. Rudolf Monnerjahn
Rechtsanwälte und Notare

28 Bremen, den 26. 6. 1972
Ha./Er.

An die
Bundesrechtsanwaltskammer
53 Bonn
Joachimstraße 1

An die
Hanseatische Rechtsanwaltskammer
28 Bremen
Sögestraße 62

An den
Deutschen Anwaltsverein e. V.
2 Hamburg 36
Sievekingplatz 1
An den
Bremischen Anwaltsverein
28 Bremen
Ostertorstraße 25–29

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Nachfolgend berichte ich Ihnen über meine Erfahrungen als Verteidiger von Frau Meinhof und bitte Sie, die zu meinem Schutz und zum Schutz des Ansehens des Rechtsanwaltsstandes erforderlichen Erklärungen abzugeben oder sonstige geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

1. Diffamierung wegen Vollmachterteilung

Der Generalbundesanwalt hat in Presseerklärungen gegenüber der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken versucht, daß es anrühlig, wenn nicht gar strafbar sei, wenn ein Rechtsanwalt Vollmachten von einem Mitglied der sogenannten Baader-Meinhof-Gruppe entgegengenommen habe, noch bevor dieses festgenommen war. Dieser Auffassung sollte die Anwaltschaft noch entschiedener als dies bisher geschehen ist entgegenreten. Auch Beschuldigte, die wegen eines Dauerdelikts verfolgt werden, haben in einem Rechtsstaat Anspruch auf anwaltlichen Beistand. Der Anwalt kann im Zeitpunkt der Vollmachterteilung überhaupt nicht übersehen, wie lang der Mandant sein Dauerdelikt noch fortsetzen wird, er wird im Rahmen seiner anwaltlichen Pflichten auf eine Beendigung des Dauer-

delikts hinzuwirken suchen, aber er kann die Entgegennahme der Vollmacht nicht davon abhängig machen, daß der Mandant sich am Tage der Vollmachtserteilung der Polizei stellt.

In meinem Fall ist es überdies so, daß mir von Frau Meinhof Vollmachten zu einem Zeitpunkt erteilt worden sind, in welchem, soviel ich sehe, selbst die Staatsanwaltschaft die Existenz einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB noch nicht annimmt. Ich habe mit Schriftsatz vom 8. Juni 1970 dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eine Vollmacht von Frau Meinhof in der Sorgerechtsache betreffend ihre minderjährigen Kinder Regino und Bettina Röhl vorgelegt. Als Verteidiger von Frau Meinhof habe ich mich mit Schriftsatz vom 24. August 1970 beim Amtsgericht Tiergarten zum Aktenzeichen 348 Gs 176/70 gemeldet und in der nachfolgenden Korrespondenz meine Vollmacht vorgelegt, die mir zu gleicher Zeit wie die Zivilprozeßvollmacht erteilt worden war. Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin hat sich mir gegenüber mit Schreiben vom 28. August 1970 damit einverstanden erklärt, daß lediglich eine Ablichtung der Strafprozeßvollmacht zu den Akten genommen wurde, während ich die Originalvollmacht zurückerhielt. (Aktenzeichen des Generalstaatsanwalts: 2 P Js 460/70). Auf diese Verteidigervollmacht habe ich mich berufen, als mir am Freitag, dem 16. Juni 1972, eine Rundfunkdurchsage bekannt wurde, nach der Frau Meinhof festgenommen worden sein sollte. Frau Meinhof hat gegenüber dem Amtsrichter, der ihr den Haftbefehl eröffnete, am gleichen Tage bestätigt, daß sie von mir verteidigt sein wolle. Meine schriftliche Strafprozeßvollmacht habe ich durch mein Büro noch am Freitag, dem 16. Juni 1972, – einer telefonischen Aufforderung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs Dr. Knebl folgend – per Eilboten nach Karlsruhe übersandt. Bei meinem ersten Besuch in der Haftanstalt Köln-Ossendorf am Montag, dem 19. Juni 1972, wurde die Erlaubnis, mit Frau Meinhof allein zu sprechen – angeblich auf richterliche Anordnung –, davon abhängig gemacht, daß Frau Meinhof in Gegenwart von vier Beamten nochmals eine Verteidigungsvollmacht unterschrieb. Auch diese Vollmacht habe ich inzwischen dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs übersandt.

Bei dieser Sachlage sehe ich in der pauschalen Verdächtigung durch die Generalbundesanwaltschaft eine Äußerung, die geeignet ist, nicht nur meine Person, sondern den ganzen Anwaltsstand verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (§ 186 StGB). In der Öffentlichkeit sind die Äußerungen der Generalbundesanwaltschaft auch auf mich bezogen worden. Ich zitiere zwei Beispiele:

Der »Weser-Kurier« vom 23. Juni 1972 schreibt unter der Überschrift »Linken Anwälten droht das Ehrengericht: Verhalten der Advokaten möglicherweise standeswidrig und strafbar«:

Der Verdacht standeswidrigen, möglicherweise gar strafbaren Verhaltens richtet sich aber auch gegen Anwälte, die bisher als loyal galten. Selbst der prominente Bremer Advokat Dr. Heinrich Hannover ist in den Strudel der Mutmaßungen geraten, als er unmittelbar nach Ulrike Meinhofs Festnahme darauf hinwies, daß er bereits die Prozeßvollmacht der Verhafteten besitze und diese verteidigen werde.

Der »Münchener Merkur« vom 21. Juni 1972 schreibt:

Und der Staranwalt Heinrich Hannover aus Bremen, der Ulrike Meinhof verteidigen wird, soll sich »standeswidrig« verhalten haben. ... Hannover wird Ulrike Meinhof verteidigen – eine Vollmacht der Terroristin war ihm bereits vor deren Festnahme übermittelt worden.

Ich lege keinen Wert darauf, daß die Vollmachterteilung an mich im Hinblick darauf, daß diese schon vor mehr als zwei Jahren erfolgt ist, als Sonderfall behandelt wird. Vielmehr solidarisiere ich mich mit den Kollegen, die Vollmachten von »Bandenmitgliedern« möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten haben, da ich, wie eingangs betont, der Meinung bin, daß die Entgegennahme auch dieser Vollmachten in Übereinstimmung mit den Berufspflichten eines Rechtsanwalts steht. Auch ich habe schon in vielen Fällen Mandanten beraten und gegenüber Behörden und Gerichten anwaltlich vertreten, die wegen Fahnenflucht verfolgt wurden und sich verborgen hielten. Ich habe noch keinen Fall erlebt, in dem eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht an dieser Tatsache Anstoß genommen hätte und bin auch selbst noch nie auf den Gedanken gekommen, daß ein solches Verhalten standeswidrig oder gar kriminell sein könnte. Wenn Rechtsanwälte in Zukunft nicht mehr befugt sein sollten, Personen anwaltlichen Schutz zu gewähren, die sich wegen einer Dauerstraftat verborgen halten, so würde das einen tiefen Einbruch in rechtsstaatliche Prinzipien bedeuten und eine Aufhebung des § 137 Abs. 1 StPO (»Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen«) und des Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (»Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist«) voraussetzen.

2. *Behinderung der Verteidigung bei der Identitätsfeststellung*

Frau Meinhof wurde am Donnerstag, dem 15. Juni 1972, gegen Abend in Hannover-Langenhagen festgenommen. Zum Zwecke der Identitätsfeststellung ist Frau Meinhof sodann, da sie Angaben zu ihrer Person verweigerte, gegen ihren Willen folgenden Maßnahmen unterworfen worden:

a) Es wurde zunächst versucht, ihr gewaltsam Fingerabdrücke abzunehmen. Dieser Versuch scheiterte an der heftigen Gegenwehr der Frau Meinhof. Daraufhin wurde ihr von Polizeibeamten angedroht, man werde ihr eine Äthernarkose geben und sodann die Fingerabdrücke abnehmen. Frau Meinhof protestierte gegen diese Absicht und wies auf die für sie mit einer Äthernarkose verbundene Lebensgefahr hin. Trotzdem wurden ernstliche Vorbereitungen zur Durchführung einer Äthernarkose getroffen, so daß meine Mandantin schließlich nach mehreren Stunden sich durch die Drohung mit der Äthernarkose nötigen ließ, ihre Fingerabdrücke nehmen zu lassen. Wenn es richtig ist, daß – wie inzwischen veröffentlichte Pressenotizen behaupten – Vergleichsfingerabdrücke bei der Polizei überhaupt nicht vorlagen, war diese Maßnahme gem. § 81 b StPO jedenfalls nicht »für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens«, also nicht zur Identifizierung meiner Mandantin, sondern allenfalls für die Zwecke des Erkennungsdienstes geeignet, also für Zwecke eines Wiedererkennens der Frau Meinhof im Falle späterer Straftaten nach Entlassung aus der Haft. In diesem Fall es nicht »notwendig« im Sinne des § 81 c StPO (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit!), die Fingerabdrücke unmittelbar nach der Festnahme zunächst unter Gewaltanwendung, dann unter Anwendung einer Drohung oder Täuschung (§ 136 a StPO) anzufertigen, ohne zuvor eine Beratung der Frau Meinhof mit einem Rechtsanwalt zu ermöglichen.

b) Sodann wurde ebenfalls unter Gewaltanwendung, gegen den Willen der Frau Meinhof eine Entkleidung vorgenommen, um zum Zweck der Identifizierung eine Kaiserschnittnarbe in Augenschein zu nehmen. Hierbei war Frau Meinhof in schmerzhafter Weise mit beiden Händen an einen Bettpfosten gefes-

selt. Dies und die folgende »Identifizierungsmaßnahme« waren nicht »notwendig« im Sinne des § 81 b StPO, wenn bereits Vergleichsfingerabdrücke vorgelegen haben sollten, da bekanntlich Fingerabdrücke eine hundertprozentige Identifizierung ermöglichen. Die Besichtigung einer Kaiserschnittnarbe war darüber hinaus aber auch deshalb nicht durch § 81 b StPO gedeckt, weil sie zur Identifizierung gar nicht geeignet war. Aber selbst wenn eine Eignung zur Identifizierung angenommen werden soll, wäre im Hinblick auf die erhebliche Verletzung des Schamgefühls und den schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht einer Frau, die in einer solchen zwangsweise durchgeführten Untersuchung liegen, hier eine rechtswidrige Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzunehmen.

c) Schließlich wurde unter Gewaltanwendung und Fesselung der Frau Meinhof eine Röntgenaufnahme des Schädels gegen ihren Willen angefertigt. Auch diese gewaltsam erzwungene Röntgenaufnahme des Schädels war unter zwei Gesichtspunkten rechtswidrig:

1. Entfällt eine Notwendigkeit dieser Maßnahme im Sinne des § 81 b StPO schon deshalb, weil zwei andere Identifizierungsmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt waren.
2. Bedeutete eine Röntgenaufnahme des Schädels einen gesundheitsgefährdenden Eingriff, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angeblichen Zweck der Maßnahme stand.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist aber auch aus folgendem Grunde verletzt: Die Frage, ob ein Beschuldigter sich nach seiner Festnahme gegenüber der Polizei zu seiner Identität erklären will, ist Frage seiner freien Willensentschließung. Wenn meine Mandantin gegenüber den Polizeibeamten die Frage ihrer Identität beantwortet hätte, wären alle zwangsweise durchgeführten Maßnahmen zur Identitätsfeststellung nicht notwendig gewesen. Die Frage, ob sie sich zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen freiwillig zu erkennen geben sollte, wollte meine Mandantin mit einem Rechtsanwalt besprechen. Sie hatte auch gem. § 137 StPO einen Rechtsanspruch darauf, sich des Beistandes eines Verteidigers schon im Rahmen des Identitätsfeststellungsverfahrens zu bedienen. Meine Mandantin hat gegenüber den Polizeibeamten ausdrücklich den Wunsch geäußert, Rechtsanwalt Bertram Börner in Hannover zu sprechen. Wenn dies, wie nunmehr in einer Presseerklärung des Landeskriminalamts Hannover behauptet wird, nachts um 2.30 Uhr gewesen sein sollte, so gibt dies hinreichenden Aufschluß über die Dauer der gegen meine Mandantin durchgeführten Maßnahmen und über die Quälerei, der meine Mandantin ausgesetzt worden ist, obwohl sie nach Angaben der Polizei schon im Zeitpunkt ihrer Festnahme körperlich erschöpft gewirkt haben soll; es ist aber kein hinreichendes Argument dafür, daß unter Mißachtung des aus § 137 StPO folgenden Rechtsanspruchs meiner Mandantin die zur Identifizierung angeblich erforderlichen Gewaltmaßnahmen fortgesetzt wurden, ohne meiner Mandantin die Zuziehung eines Anwalts zu gestatten. Wenn es zu spät war, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, dann war es auch zu spät, die gewaltsamen Identifizierungsmaßnahmen fortzusetzen. Es kommt aber hinzu, daß meine Mandantin darüber getäuscht worden ist, daß Rechtsanwalt Börner überhaupt nicht benachrichtigt worden ist. Die Beamten haben ihr gegenüber behauptet, Rechtsanwalt Börner sei benachrichtigt und werde gleich kommen, während tatsächlich eine Benachrichtigung des Rechtsanwalts Börner zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist. Dieser hat erst durch die Presse erfahren, daß Frau Meinhof ihn zu sprechen gewünscht hatte.

Die Tatsache, daß Frau Meinhof in der Nacht nach ihrer Festnahme nach Rechts-

anwalt Börner verlangt hatte, ist dann am folgenden Tage – Freitag, den 16. Juni 1972 – dazu benutzt worden, mich daran zu hindern, Frau Meinhof anwaltlichen Schutz zu gewähren. Zunächst wurde seitens der Bundesanwaltschaft und der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamts mein Versuch, mich um Frau Meinhof zu kümmern, mit der Behauptung inhibiert, daß eine hundertprozentige Identifizierung noch nicht durchgeführt sei. Noch am Freitag, dem 16. Juni 1972, um 13.00 Uhr behauptet Herr Oberstaatsanwalt Bruns von der Generalbundesanwaltschaft mir gegenüber telefonisch, daß die Festgenommene noch nicht sicher identifiziert sei. Das kann ich angesichts der in der Nacht zuvor gewaltsam durchgeführten Identifizierungsmaßnahmen nur als einen Täuschungsversuch bezeichnen. Bei weiteren Telefongesprächen, die ich am Nachmittag des Freitags mit Beamten der Generalbundesanwaltschaft und mit dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs, Dr. Knobloch, geführt habe, wurde sodann meine Vollmacht mit der Begründung angezweifelt, daß diese bereits vor zwei Jahren erteilt worden sei und daß Frau Meinhof einen anderen Rechtsanwalt – wie ich nachträglich erfuhr: Rechtsanwalt Börner – bevollmächtigt habe. Zu diesem Zeitpunkt mußten Generalbundesanwaltschaft und Ermittlungsrichter bereits wissen, daß Rechtsanwalt Börner keine Gelegenheit erhalten hatte, Frau Meinhof zu sprechen und daß überdies Frau Meinhof bereits am Freitagvormittag den sie auf dem Transport begleitenden Beamten der Sicherungsgruppe erklärt hatte, daß sie nicht mehr von Rechtsanwalt Börner vertreten sein wolle. Erst am Sonntagvormittag um 11.00 Uhr erfuhr ich von Herrn Oberstaatsanwalt Bruns (Generalbundesanwaltschaft) telefonisch, daß Frau Meinhof auf Befragen erklärt habe, daß sie weiterhin von mir verteidigt sein wolle. Bei diesem Gespräch wurde mir weiter gesagt, daß mir Sprecherlaubnis mit Frau Meinhof erteilt sei, daß aber am Samstag und Sonntag in der Kölner Haftanstalt Anwaltsbesuche nicht durchgeführt werden könnten.

Frau Meinhof ist also auf die geschilderte Weise in den ersten drei Tagen nach ihrer Festnahme daran gehindert worden, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Dabei ist von der Polizei, aber auch von der Generalbundesanwaltschaft gegenüber den beteiligten Rechtsanwälten sogar mit dem Mittel der Täuschung gearbeitet worden. Die gegen Frau Meinhof unter Berufung auf § 81 b StPO durchgeführten gewaltsamen Maßnahmen hätten bei rechtzeitiger Zuziehung eines Rechtsanwalts mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unterbleiben müssen, da sie zur Identifizierung der Frau Meinhof nicht notwendig im Sinne des Gesetzes und daher rechtswidrig waren. Voraussichtlich hätte ein von Frau Meinhof am Abend ihrer Festnahme befragter Anwalt ihr geraten, sich zu erkennen zu geben und dadurch einer Anwendung von Gewalt zur Durchführung von Maßnahmen nach § 81 b StPO die rechtliche Grundlage entzogen.

3. Behandlung des Verteidigers beim Besuch in der Haftanstalt

Am Montag, dem 19. Juni 1972, habe ich Frau Meinhof erstmalig in der Haftanstalt Köln-Ossendorf besucht. Hierbei wurde ich erstmalig in meiner nunmehr fast 18jährigen Anwaltspraxis durchsucht. Diese Durchsuchung war mir vorher nicht mitgeteilt worden, und zwar weder bei der am Samstag, dem 17. Juni 1972, um 11.00 Uhr durch Herrn Oberstaatsanwalt Bruns (Generalbundesanwaltschaft) telefonisch erfolgten Mitteilung, daß mir Besucherlaubnis erteilt sei, noch während der halben Stunde, die ich nach Betreten der Haftanstalt noch in einem Warteraum warten mußte. Es besteht also der Eindruck, daß diejenige Behörde, die diese Durchsuchung angeordnet hat (ich weiß noch nicht, um welche Behörde es sich dabei handelt), damit rechnet, daß eine überraschende

Durchsuchung dazu führen könnte, mich bei einem pflichtwidrigen Transport von Waffen oder sonstigen Gegenständen zu ertappen und als Verteidiger der Frau Meinhof auszuschalten. Wenn man die Durchsuchung eines Rechtsanwalts überhaupt für zulässig halten will, dann hätte der korrekte Weg doch wohl so ausgesehen, daß man mir schon bei der Erteilung der Besucherlaubnis die Auflage mitgeteilt hätte, daß ich mich in der Haftanstalt durchsuchen lassen muß. In diesem Falle wäre meine Entschließungsfreiheit gewahrt geblieben, ob ich Frau Meinhof besuchen oder zunächst eine rechtliche Klärung der Zulässigkeit einer Durchsuchung herbeiführen wollte. Nachdem ich mich ohne Vorkündigung in der Haftanstalt vor die Aufforderung gestellt sah, mich durchsuchen zu lassen, hatte ich diese Entschließungsfreiheit praktisch nicht, da ein Verzicht auf den Besuch für mich den Verlust eines weiteren Arbeitstages und die Notwendigkeit einer weiteren Reise von Bremen nach Köln und zurück bedeutet hätte. Außerdem hätte ich mich in diesem Falle sicher dem Verdacht ausgesetzt, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände bei mir geführt zu haben. Ich empfand die überraschende Durchführung der Durchsuchung schon aus diesen Gründen als eine an Nötigung grenzende und beleidigende Unverschämtheit.

Die Durchsuchung selbst hat sich wie folgt abgespielt: Nach halbstündiger Wartezeit wurde ich von einem Beamten, der sich mit dem Namen Lod (phonetisch) vorstellte, aus dem Warteraum in einen langen, menschenleeren Flur geführt. Ich wurde dann aufgefordert, einen linker Hand befindlichen kleinen Raum zu betreten. Ich erwartete, jetzt meiner Mandantin gegenüberzustehen. Stattdessen standen in diesen Raum zwei Zivilpersonen, die sich durch Vorlage von Ausweisen als Kriminalpolizisten vorstellten. Ich befand mich nunmehr von allen drei Beamten umstellt in dem kleinen Raum und wurde aufgefordert, mich durchsuchen zu lassen. Ich erklärte, daß ich Rechtsanwalt sei und mich nicht durchsuchen lasse. Darauf wurde mir gesagt, daß eine entsprechende Anordnung vorliege. Auf meine Frage, von wem diese Anordnung stamme, wurde mir erklärt, es handle sich um eine sicherheitspolizeiliche Maßnahme, es ginge insbesondere um eine Kontrolle, ob ich Waffen bei mir führte. Nach kurzem Nachdenken erklärte ich dann in aller Ruhe, daß ich gegen diese Maßnahme protestiere und mich beschweren werde, daß man aber die Durchsuchung durchführen möge. Der eine Beamte (Herr Lod) blieb als Beobachter im Raum, während die beiden anderen Beamten mit einer sehr gründlichen Durchsuchung meines Koffers begannen. Jedes einzelne Stück wurde aus dem Koffer genommen und besichtigt. Meine Akten und sonstiges Schriftstücke wurden allerdings nur oberflächlich in Augenschein genommen und nicht durchgeblättert. Der Koffer selbst wurde genau untersucht, besonders eine Beschädigung am Futter gab offenbar zu dem Verdacht Anlaß, daß hinter dem Futter etwas versteckt sein könnte. Als besonders verdächtig erschienen einige zu meinem Gebrauch mitgeführte Tabletten gegen Kopf- und Magenbeschwerden. Ich habe mich schließlich zu meinem eigenen Schutz damit einverstanden erklärt, daß diese Tabletten während der Dauer des Besuchs bei Frau Meinhof anderweitig in Verwahrung genommen wurden. Weiter mußte ich meine Jacke ausziehen und den Inhalt sämtlicher Jacken und Hosentaschen auf einen Tisch legen. Meine Jacke wurde genau untersucht, ebenso die den Taschen entnommenen Gegenstände. Sogar der Körper über der Kleidung abgetastet.

Wie ich inzwischen erfahren habe, mußte nach dem Besuch meine Mandantin sich völlig entkleiden und untersuchen lassen.

Ich sehe in diesen Maßnahmen eine beleidigende Verdächtigung eines Rechtsan-

walts, die mit dem Ansehen unseres Berufsstandes und der gesetzlichen Funktion eines Organs der Rechtspflege schlechthin unvereinbar ist. Ich habe gegen meine Durchsuchung mich sowohl beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs als auch bei dem Leiter der Haftanstalt Köln-Ossendorf beschwert, bin jedoch noch ohne Antwort.

4. Drohungen gegen Verteidiger

Die pauschale Verdächtigung gegen Verteidiger von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe, die schon Gegenstand meiner Strafanzeige gegen Axel Cäsar Springer und meiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Generalbundesanwalt Martin waren, haben, wie nicht anders zu erwarten, eine Flut von telefonischen und schriftlichen Drohungen gegen diese Verteidiger ausgelöst, im Falle der Hamburger Kollegen Groenewold, Reinhard und Degenhardt sogar zu einer Brandstiftung geführt. Wie ich hörte, hat sogar der Kollege Bertram Börner in Hannover Morddrohungen erhalten, obwohl über ihn nur die Mitteilung in der Presse gestanden hat, daß Frau Meinhof ihn nach der Festnahme zu sprechen gewünscht hat. Auch bei mir gehen täglich, vor allem telefonische Morddrohungen und andere Drohungen unbestimmten Inhalts ein. Ich beabsichtige, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg demnächst eine Sammlung schriftlicher Morddrohungen und Notizen über telefonische Morddrohungen zu meiner Strafanzeige gegen Axel Cäsar Springer nachzureichen. Auch dem Bundesjustizminister werde ich eine gleiche Sammlung unter Bezugnahme auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Generalbundesanwalt Martin nachreichen. Selbstverständlich bin ich auch bereit, Ihnen, sehr geehrte Herren Kollegen, diese Sammlungen von Morddrohungen vorzulegen. Diese Reaktionen der Öffentlichkeit sind nur ein besonders drastischer Beleg für die verhängnisvollen Auswirkungen der Hetz- und Diffamierungskampagne gegen die sogenannten linksradikalen Rechtsanwälte. Die Sammlung von Morddrohungen müßte an sich ergänzt werden durch eine Zusammenstellung der im Ergebnis wahrscheinlich viel gefährlicheren Kommentare und wertenden Berichte in der Presse und in den anderen Massenmedien. Ich bin der Meinung, daß die Anwaltschaft dieser Hetzkampagne mit größtem Nachdruck entgegenzutreten und sich mit den öffentlich angegriffenen und existentiell gefährdeten Kollegen ausdrücklich solidarisieren sollte.

Mit kollegialer Hochachtung
Hannover
Rechtsanwalt

Beschwerde gegen den Ausschluß RA Schilys von der Verteidigung Gudrun Ensslins

291

Prof. Dr. jur. Uwe Wesel

1 Berlin, den 26. Juni 1972

An den Herrn
Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
75 Karlsruhe 1
Herrengasse 45 a

In dem Ermittlungsverfahren
./.. Gudrun Ensslin

wegen

Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung,
Aktenzeichen: 1 B Js 6/71 und II BCs 136/72,
zeige ich an, daß ich die Verteidigung und Vertretung von Herrn Rechtsanwalt
Otto Schily, Berlin, übernommen habe. Ich erhebe

Beschwerde

gegen den Beschluß vom 17. Juni 1972, mit dem Rechtsanwalt Otto Schily
von der Verteidigung der Beschuldigten Gudrun Ensslin ausgeschlossen worden
ist und stelle den

Antrag

auf Aufhebung dieses Beschlusses
und gebe dafür folgende

Begründung:

I.

Rechtsanwalt Schily besuchte am 12. Juni 1972 von ca. 9.15 Uhr bis ca. 11.45
Uhr als Verteidiger die Beschuldigte Gudrun Ensslin in der Justizvollzugsanstalt
Essen. Am 15. Juni soll nach den Ermittlungen des Generalbundesanwalts bei
der Verhaftung der Mitbeschuldigten Ulrike Meinhof in ihrem Besitz ein Schrei-
ben gefunden worden sein, das in Maschinenschrift eine Botschaft Gudrun Enss-
lins enthalten soll. Diese Botschaft soll Gudrun Ensslin nach ihrer Verhaftung
in Hamburg aus der Strafhaft in Essen an Ulrike Meinhof geschickt haben.
Nach Meinung des Generalbundesanwalts besteht der dringende Verdacht, daß
Rechtsanwalt Schily der Mittelsmann gewesen sei, denn nur durch ihn könne
das Schreiben aus der Haftanstalt herausgeschmuggelt und der Beschuldigten
Ulrike Meinhof übermittelt worden sein, weil er als einziger Besucher der Be-
schuldigten Gudrun Ensslin Gelegenheit gehabt habe, mit ihr unbeaufsichtigt
zu sprechen.

Wegen des dringenden Verdachts, sich an der kriminellen Vereinigung, der die
Beschuldigte Ensslin angehören soll, als Mitglied beteiligt oder sie zumindest
unterstützt und sich damit der Mittäterschaft schuldig gemacht zu haben, ist
Rechtsanwalt Schily daraufhin am 17. Juni 1972 durch den hier angegriffenen
Beschluß von der Verteidigung ausgeschlossen worden.

Dieser Ausschluß ist weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht begründet.
Er ist der bisher letzte Akt in einer Auseinandersetzung, die der Generalbundes-

anwalt seit einiger Zeit in der Öffentlichkeit mit den Baader-Meinhof-Strafverteidigern führt, einer Auseinandersetzung, in die auch Rechtsanwalt Schily selbst mit einer Erklärung vom 14. Juni 1972 eingegriffen hatte, in der er die Einreichung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Generalbundesanwalt ankündigte.

Derartige Auseinandersetzungen mit Strafverteidigern haben in Deutschland bei politischen Prozessen eine gute Tradition, die vom Reichsgericht in den zwanziger Jahren begonnen und von den Obergerichten nach dem letzten Weltkrieg fortgesetzt wurde. Grundsätzlich ging es immer um die Ausschaltung politisch unbequemer – und im übrigen immer sogenannter linker – Anwälte. Diese Tradition ist mit dem Geist unserer Verfassung und mit der Notwendigkeit der Erhaltung einer freien und unabhängigen Anwaltschaft unvereinbar. Der Entscheidung gegen Rechtsanwalt Schily kommt insofern eine allgemeine Bedeutung zu.

Sie hat aber auch noch eine individuelle Problematik. Es handelt sich hier nicht nur darum, daß Rechtsanwalt Schily von der Verteidigung der Beschuldigten Gudrun Ensslin ausgeschlossen wird. Der Generalbundesanwalt hat die Entscheidung am 19. Juni 1972 auf einer Pressekonferenz öffentlich bekanntgegeben. Und die Resonanz in den öffentlichen Medien war ausserordentlich groß. Deshalb geht es hier auch um die Reputation und damit um die Existenz eines Anwalts, der beruflich in dem Bereich, in dem er bisher mit Erfolg gearbeitet hat, nicht nur bei seinen politischen Freunden allgemeine Achtung genießt.

II.

Die Entscheidung gegen ihn ist ohne vorherige Anhörung ergangen. Nicht nur das: Auch nach der Entscheidung wurde zunächst nur die Presse verständigt. Rechtsanwalt Schily hat von ihr im Fernsehen gehört und in den Zeitungen gelesen, bevor ihm der Beschluß am 20. Juni schriftlich zuging. Deshalb rüge ich die Verletzung des in der Verfassung garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör.

§ 33 Abs. 4 StPO greift nicht ein. Der Zweck der Maßnahme konnte durch eine vorherige Anhörung nicht gefährdet werden. Der Ausschluß von der Verteidigung bezweckt, Rechtsanwalt Schily die Möglichkeit einer direkten Verbindung mit der Beschuldigten Gudrun Ensslin zu nehmen. Wenn man ihn vor der Entscheidung über den Antrag des Generalbundesanwalts gehört hätte, würde er ohnehin sein Mandat bis zur Klärung der Angelegenheit ruhen gelassen haben. Im übrigen war ein weiterer Besuch in der Justizvollzugsanstalt Essen für die nächste Zeit ohnehin weder subjektiv vorgesehen noch objektiv zu erwarten. Es konnte auf zwei, drei Tage unmöglich ankommen. In dieser Zeit hätte man die Anhörung vornehmen können. Es scheint dem Herren Generalbundesanwalt auch nicht um der Sache willen, sondern wegen der Presse und des Fernsehens Eile geboten gewesen zu sein. Dies wird besonders deutlich, wenn man diese Eile mit der ausserordentlichen Bedachtsamkeit vergleicht, die einem anderen Beschuldigten in diesem Zusammenhang zugute gekommen ist, nämlich dem Polizeibeamten, der in Stuttgart die tödlichen Schüsse auf den Verdächtigen MacLeod abgegeben hat.

III.

Auch die tatsächlichen Ermittlungen tragen das Zeichen einer übermäßigen Eile und mangelnder Sorgfalt. Sie sind niedergelegt in dem Fernschreiben des Bundeskriminalamtes vom 17. 6. 1972.

Die Ausschließung als Verteidiger in dem Strafverfahren gegen Gudrun Ensslin wird auf den Verdacht gestützt, Rechtsanwalt Schily hätte eine Nachricht, die Fräulein Ensslin zugeschrieben wird, aus der Haftanstalt in Essen herausgeschmuggelt. Dieser Verdacht wird allein mit der Tatsache begründet, daß er am 12. Juni 1972 Fräulein Ensslin für die Dauer von ca. zwei bis drei Stunden ohne Beisein eines Justizvollzugsbeamten gesprochen habe.

Ferner wird behauptet, daß Fräulein Ensslin keine andere Möglichkeit gehabt habe, aus der Haftanstalt eine Nachricht herauszubringen. Herr Justizminister Neuberger will bereits am 19. Juni 1972 ermittelt haben, daß die in der Strafanstalt Essen hinsichtlich der Strafgefangenen Gudrun Ensslin getroffenen Sicherheitsvorkehrungen absolut perfekt gewesen seien. So verständlich die Eile von Herrn Justizminister Neuberger ist, mit der er eine Perfektion der Sicherheitsvorkehrungen behauptet, nachdem die Opposition im Nordrhein-Westfälischen Landtag bereits eine Anfrage eingebracht hatte, muß andererseits die Eile Bedenken an der Sorgfalt der Ermittlungen aufkommen lassen.

Natürgemäß ist es nicht möglich, das Ergebnis der Ermittlungen, soweit es in dem Fernschreiben der Sicherungsgruppe dargestellt wird, im einzelnen nachzuprüfen. Selbst wenn jedoch die in dem Fernschreiben näher bezeichneten Sicherheitsvorkehrungen angeordnet worden sein sollten, heißt das nicht, daß diese Anordnungen auch befolgt worden sind.

Daß insoweit erhebliche Zweifel angebracht sind, läßt sich anhand einer von der zuständigen Stelle angeordneten Sicherheitsmaßnahme, die angeblich auch durchgeführt worden sein soll, nachweisen. Es heißt in dem Fernschreiben der Sicherheitsgruppe: »Aus Sicherheitsgründen wurde RA Schily vorher *und nachher* nach Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen abgetastet.«

Die Angaben über die Durchsuchung seiner Person sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst ist festzustellen, daß ihm zwar angekündigt worden war, er werde auch nach dem Gespräch mit Fräulein Ensslin durchsucht werden. Entgegen dieser Ankündigung wurde er jedoch nach dem Gespräch mit Fräulein Ensslin *nicht* durchsucht. Daraus folgt, daß beispielsweise in diesem Falle eine angeordnete Sicherheitsmaßnahme nicht durchgeführt worden ist. Das legt den Schluß nahe, daß auch in anderen Fällen die strikten Sicherheitsanordnungen nicht so hundertprozentig befolgt worden sind, wie es jetzt behauptet wird.

Zudem ist die getroffene Anordnung, Rechtsanwalt Schily nach dem Gespräch mit Fräulein Ensslin nach Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen, zugleich geeignet, Zweifel zu wecken, ob nach den Feststellungen der für die Sicherheit verantwortlichen Personen die Sicherheitsvorkehrungen so nahtlos sind, wie es jetzt dargestellt werden soll. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Anordnung, ihn nach dem Gespräch auf Waffen und gefährliche Gegenstände zu durchsuchen, nicht bloß ein Willkürakt, sondern aus der Befürchtung getroffen worden ist, daß Fräulein Ensslin dem Verteidiger Waffen oder andere gefährliche Gegenstände übergeben haben könnte. Damit wird aber unterstellt, daß ungeachtet der angeblichen hundertprozentigen Sicherheitsvorkehrungen Fräulein Ensslin in den Besitz von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen gelangt sein könnte.

Allein die hinsichtlich der Durchsuchung des Unterzeichneten getroffene Sicherheitsmaßnahme beweist daher, daß es mit der Überzeugung der für die Sicherung verantwortlichen Personen hinsichtlich der Perfektion der Sicherheitsmaßnahmen nicht so weit her sein kann.

Zudem muß berücksichtigt werden, daß die zur Beaufsichtigung von Fräulein Ensslin eingesetzten Vollzugsbeamten oder sonstigen Beamten wohl kaum einge-

stehen werden, daß sie ihren Pflichten nicht nachgekommen sind oder Fräulein Ensslin sogar wissentlich Hilfe geleistet haben.

Wenn es in dem Fernschreiben der Sicherungsgruppe heißt, es sei auszuschließen, daß Fräulein Ensslin mit einer Justizvollzugsbeamtin oder einem Justizvollzugsbeamten allein Kontakt gehabt habe, stehen dieser Feststellung bereits die Beobachtungen entgegen, die Rechtsanwalt Schily anlässlich seines Besuches in der Haftanstalt Essen gemacht hat. Bei diesem Besuch blieb Fräulein Ensslin beispielsweise allein in dem Sprechraum, als Rechtsanwalt Schily sich zu dem Büro der Vollzugsbeamtin begab, um sich dort Streichhölzer zu leihen. Als er später während des Gesprächs mit Fräulein Ensslin Geräusche in einem Nebenraum hörte, hat er sich nochmals in das Büro begeben. Dort war nur eine Beamtin anwesend. Vor dem Büro saßen drei weibliche Häftlinge in Anstaltskleidung. Soweit er sich erinnert, ist ihm Fräulein Ensslin auch lediglich von einer Beamtin zugeführt worden.

Auch diese Feststellungen lassen erkennen, daß die von interessierter Seite verbreitete Behauptung, Fräulein Ensslin sei völlig abgeschirmt worden, nicht richtig ist.

Der Bericht in dem Fernschreiben der Sicherungsgruppe läßt schließlich außer Betracht, daß es erfahrungsgemäß Strafgefangenen trotz schärfster Bewachung immer wieder gelingt, Nachrichten aus der Strafanstalt herauszubringen. Die Strafgefangenen entwickeln einen bemerkenswerten Einfallsreichtum auf diesem Gebiet; oft kommt ihnen auch der Zufall zu Hilfe. Außerdem bildet sich im Bereich einer Strafanstalt meist eine Art von Subkultur, in der Verfehlungen von Justizvollzugsbeamten nicht auszuschließen sind.

Überdies gilt die Strafanstalt Essen in besonderem Maße als durchlässig. Symptomatisch ist die Tatsache, daß die Einlieferung von Fräulein Ensslin in die Strafanstalt den Insassen durch Abhören des Polizeifunks eher bekannt geworden ist, als der Anstaltsleitung.

Bereits in früherer Zeit befand sich eine Beschuldigte, die der Baader-Meinhof-Gruppe zugerechnet wird, in der Strafanstalt Essen. Es handelt sich um Brigitte Asdonk, die von Mai 1971 bis Mai 1972 in der Justizvollzugsanstalt Essen inhaftiert war. Sie wurde in strengster Isolierung auch von den Mitgefangenen in Einzelhaft gehalten. Ihre Zelle befand sich bis zum Frühjahr 1972 im Keller der Haftanstalt und war durch doppelte Gitter sowie durch ein engmaschiges Drahtgitter zusätzlich gesichert. Während des Hofganges wurde sie ständig von mindestens zwei bewaffneten Beamten beobachtet. Auch im übrigen waren besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden, um eine Kontaktaufnahme der Beschuldigten Asdonk zu verhindern.

Im September 1971 wurden dann durch besonderen Beschluß des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof die Sicherheitsvorkehrungen betreffend Brigitte Asdonk noch zusätzlich verstärkt, da Gerüchte über angebliche Befreiungsversuche im Umlauf waren und ein Kassiber der Beschuldigten Asdonk in der Zelle einer Mitgefangenen gefunden worden war. Diese Mitgefangene war entlassen worden; sie hatte den Kassiber in ihrer Zelle versehentlich liegengelassen; nach ihrer Entlassung wurde der Kassiber in der Zelle aufgefunden.

Ungeachtet der äußerst strengen Sicherheitsvorkehrungen ist es der Beschuldigten Asdonk in mehreren Fällen gelungen, die Isolierung und Kontrolle zu unterlaufen. Beispielsweise hatte sie mit der Mitgefangenen Karin Scholze Kontakt aufgenommen und mit dieser Nachrichten – auch in Schriftform – ausgetauscht. Daß die Beschuldigte Asdonk einer anderen Mitgefangenen einen Kassiber zugespielt hat, der erst bei einer Zellenrevision der bereits entlassenen Mitgefangenen

aufgefunden wurde, wird dadurch belegt, daß gegen die Beschuldigte Asdonk aus diesem Grunde eine Hausstrafe von mehreren Tagen Arrest verhängt worden ist. Auch nach den verschärften Sicherheitsvorkehrungen konnte die Beschuldigte Asdonk Nachrichten aus der Justizvollzugsanstalt Essen herausbringen. So hat sie im Oktober 1971 über eine Mitgefangene, die nach Heidelberg verlegt wurde, einen in englischer Sprache abgefaßten Brief an eine Adressatin, die in der Justizvollzugsanstalt in Heidelberg inhaftiert war, überbringen lassen.

Neben diesen Nachrichtenwegen soll nach den mir vorliegenden Informationen für die Beschuldigte Asdonk auch die Möglichkeit bestanden haben, über die Vollzugsbediensteten Druckschriften und andere Schriftstücke aus der Haftanstalt heraus und in die Haftanstalt hineinbringen zu lassen.

Es ist denkbar, daß sich auch Fräulein Ensslin diese Möglichkeiten zunutze gemacht hat, zumal sie eventuell über die Verhältnisse in der Strafanstalt Essen orientiert war und im übrigen bereits Erfahrungen mit den Verhältnissen in einer Strafanstalt hatte, weil sie lange Zeit in der Strafanstalt Preungesheim in Frankfurt inhaftiert war.

Gegen die Vollständigkeit und Genauigkeit der bisher angestellten Ermittlungen spricht auch der Umstand, daß abweichend von der Darstellung der Bundesanwaltschaft in der in Frage kommenden Zeit dem Vernehmen nach ein weiterer Besucher bei Gudrun Ensslin war. Es handelt sich um eine Schwester von Gudrun Ensslin, die allerdings sicherlich im Beisein von Vollzugsbeamten mit ihrer Schwester gesprochen haben wird.

Zu dem Inhalt der »konspirativen Gedankenerklärungen« kann selbstverständlich von unserer Seite aus nicht Stellung genommen werden, auch nicht zu der Frage, ob die Tatsache als gesichert gelten kann, daß Gudrun Ensslin die Autorin dieser »konspirativen Gedankenerklärungen« ist. Inzwischen hatten wir Gelegenheit, das fragliche Schriftstück auf der Geschäftsstelle 2 P der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin einzusehen. Eine Ablichtung des Schriftstücks haben wir nicht erhalten. Es wurde mir auch nicht gestattet, eine Abschrift des Schriftstücks zu fertigen. Hierfür mögen ermittlungstechnische Gründe maßgebend gewesen sein. Auffällig ist demgegenüber, daß bereits in einer Illustrierten (»Stern«) ein Faksimile-Abdruck eines Teils des Schriftstücks veröffentlicht worden ist. Ebenso sind in der Zeitung »Bild am Sonntag« unmittelbar nach der Verhaftung von Ulrike Meinhof Auszüge aus dem fraglichen Schriftstück veröffentlicht worden. Auch insoweit ist festzustellen, daß es nicht einmal gelungen ist, die Geheimhaltung der polizeilichen Ermittlungsergebnisse zu wahren. Daraus ergibt sich, daß offenbar auch im Bereich der Polizei undichte Stellen vorhanden sind.

Rechtsanwalt Schily nimmt im übrigen für seine Person in Anspruch, daß die Weitergabe oder Weitervermittlung von »konspirativen Gedankenerklärungen« entsprechend dem bei Frau Meinhof vorgefundenen Schriftstück durch ihn undenkbar ist.

IV.

Ebensowenig ist der Beschluß in rechtlicher Hinsicht begründet. Die Frage der Ausschließung des Verteidigers in Strafverfahren ist bekanntlich gesetzlich kaum geregelt. Es hat sich eine Kasuistik entwickelt, die hier nicht weiter dargestellt werden muß. Die beiden wichtigsten Ausschlußgründe sind die Beteiligung an der Straftat des Mandanten und die Zeugeneigenschaft des Verteidigers.

Im übrigen hat in letzter Zeit noch die Frage eine Rolle gespielt, ob es zulässig ist, einen Verteidiger auszuschließen, weil er – in Ostberlin ansässig – möglicher-

weise Staatsgeheimnisse an Institutionen außerhalb der Bundesrepublik weitergeben würde (BGHSt 8, 194) oder an ihre Weisung gebunden ist (BGHSt 15, 326). Durch BVerfGE 22, 114 ist dem Tenor nach die letzte, dem Inhalt nach auch die erste Entscheidung des BGH aufgehoben worden mit folgender Begründung: Die Ausschließung eines Verteidigers ist ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung, die nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nur durch Gesetz eingeschränkt werden kann. Da ein formelles Gesetz nicht existiert, kommt allenfalls Gewohnheitsrecht in Betracht, das sich in der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verfassung entwickelt haben muß. Entsprechendes vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht existiere jedenfalls für den Fall der Weisungsgebundenheit nicht, und, muß man ergänzen: auch nicht für den möglichen Verrat von Staatsgeheimnissen. Deshalb fehlt eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Ausschluß.

Insofern ist es nicht korrekt, wenn für den hier angefochtenen Beschluß gegen Rechtsanwalt Schily zur Begründung auf BGHSt 8, 194 verwiesen wird. Diese Entscheidung betrifft nicht die Frage der Beteiligung an der Straftat des Mandanten, sondern die davon grundsätzlich unabhängige Möglichkeit des Verrats von Staatsgeheimnissen, für die es vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht nicht gibt.

Aber auch für den Tatbestand der Beteiligung, die Herrn Rechtsanwalt Schily vorgeworfen wird, ist ausreichendes vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht nicht entwickelt worden. Es handelt sich hier nur um zwei Entscheidungen des Reichsgerichts in sehr speziellen Fällen.

Die erste Entscheidung stammt aus dem Jahre 1926 (RG/JW 1926, 2756). Der Verteidiger, ein Reichstagsabgeordneter, war in den Verdacht geraten, in unzulässiger Weise auf Zeugen eingewirkt zu haben. Weil dies wegen seiner Immunität in einem Strafverfahren nicht geklärt werden konnte, entschloß sich das Reichsgericht, ihn aufgrund des bloßen Verdachts von der Verteidigung auszuschließen. Diese Entscheidung, die am Anfang der Entwicklung steht, ist sofort auf scharfe Kritik gestoßen (vgl. Alsberg in der Anm. a. a. O.).

Die andere Entscheidung ist noch weniger geeignet, für unser Grundgesetz ausreichendes vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht zu begründen. Sie stammt aus dem Jahre 1928 (DRiZ 1928, 471). Es handelt sich um den Prozeß gegen den Schriftsteller Braun wegen Veröffentlichung der Moskauer Thesen in der »Roten Fahne« im Juli 1927. Sein Verteidiger wurde ausgeschlossen, weil er im Januar 1926 an der sogenannten kommunistischen Juristenkonferenz teilgenommen hatte, die mit der Veröffentlichung durch Braun überhaupt nichts zu tun hatte. Eine Beteiligung an der Straftat des Mandanten konnte das Reichsgericht nur durch die Theorie konstruieren, daß alle Handlungen von Kommunisten Teile eines einheitlichen hochverräterischen Unternehmens seien. Auch an dieser Entscheidung ist damals scharfe Kritik geübt worden, z. B. durch den damaligen Anwalt und späteren Historiker Erich Eyck in der »Vossischen Zeitung« vom 18. 7. 1928 (wiedergegeben in DRiZ 1928, 472).

Es ist ohne weiteres einsichtig, daß durch diese beiden Entscheidungen vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht nicht entwickelt worden ist, mit dem der Satz gerechtfertigt werden könnte, der Verdacht – dringend, hinreichend oder welcher Art auch immer – der Beteiligung an der Straftat des Mandanten führe zum Ausschluß des Verteidigers. Es fehlt also für den Beschluß vom 17. 6. 1972 eine ausreichende Rechtsgrundlage. Aus diesem Grunde ist er aufzuheben.

Im übrigen reichen aber auch die gegen Rechtsanwalt Schily vom Generalbundesanwalt vorgebrachten Verdachtsgründe ohnehin in keiner Weise aus, einen derartigen Beschluß zu rechtfertigen, selbst wenn man den Grundsatz akzeptieren

sollte, daß ein Ausschluß wegen Beteiligung möglich sei. Zum einen, weil – wie oben ausgeführt – in tatsächlicher Hinsicht nicht dargetan ist, daß ein dringender Tatverdacht besteht. Zum anderen, weil auch das Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes allein den Ausschluß nicht begründen kann. Das OLG Celle hat nämlich in überzeugender Weise dargelegt, daß ein Gericht sich mit dem Beweis eines bloßen Verdachts im Sinne des § 112 StPO nicht begnügen darf, der nur bei Erlaß eines Haftbefehls als einer seiner Natur nach zunächst nur vorläufigen Maßnahme in Betracht kommt. Der Ausschluß von der Verteidigung ist entgeltlich. Deshalb ist, wenn nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens, so doch mindestens zu fordern, daß zusätzlich noch ein hinreichender Verdacht im Sinne des § 203 StPO gegeben ist, dessen Vorliegen erschöpfende Ermittlungen und insbesondere die Anhörung des Verdächtigen zur möglichen Entkräftung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe voraussetzt (OLG Celle HEST 3,23). Es darf nicht möglich sein, daß ein Anwalt auf Dauer von der Verteidigung ausgeschlossen wird, nur weil die Staatsanwaltschaft gegen ihn ein Verfahren eingeleitet und aufgrund vorläufiger Ermittlungen weniger Tage – und hier noch: durch einseitige Erklärung eines Justizministers – einen dringenden Tatverdacht konstruiert hat. Hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO ist im vorliegenden Fall jedenfalls nicht gegeben. Niemand wird behaupten wollen, es sei nach dem Stand der Ermittlungen am 17. Juni 1972 – besonders angesichts der gegebenen Beweismöglichkeiten für den Generalbundesanwalt – wahrscheinlich gewesen, daß Rechtsanwalt Schily in einem späteren Strafverfahren verurteilt würde. Schon aus diesem Grunde ist der Beschluß aufzuheben.

gez. Wesel

Professor Dr. Uwe Wesel

1 Berlin, den 10. Juli 1972

In dem Ermittlungsverfahren
./ Gudrun Ensslin

wegen

Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung,
gebe ich für meine Beschwerde vom 26. 6. 1972 noch folgende
zusätzliche Begründung im Hinblick auf die tatsächlichen Ermittlungen:
Der dringende Tatverdacht gegen Rechtsanwalt Schily wird allein damit begründet, daß angeblich niemand außer ihm den fraglichen Kassiber aus der Justizvollzugsanstalt Essen herausgebracht haben könne. Positive Beweise gibt es nicht. Abgesehen von der ebenfalls nicht gesicherten Echtheit des Schriftstücks wird nur ex negativo geschlossen, Rechtsanwalt Schily müsse es gewesen sein, weil angeblich jemand anders es nicht getan habe. Denn es sei auszuschließen, daß eine Bedienstete der Frauenabteilung allein unter vier Augen mit Fräulein Ensslin Kontakt hatte – weil tagsüber nur zwei, nachts sogar nur drei Bedienstete ihre Zelle betreten dürfen –, und eine Kontaktaufnahme mit anderen Häftlingen sei ebenfalls nicht möglich gewesen (Fernschreiben des BKA vom 17. 6. 1972). Nach Informationen und eigenen Beobachtungen des Herrn Rechtsanwalt Groenewold, Hamburg, der Fräulein Ensslin als Verteidiger am 20. und 27. Juni 1972 in der Justizvollzugsanstalt Essen aufgesucht hat, sind schon diese Ermittlungen falsch. Im übrigen ist es Presseberichten zufolge auch anderen Baader-Meinhof-Beschuldigten gelungen, aus der Haft trotz schärfster Bewachung Kassiber herauszuschmuggeln.

1. Nach Informationen, die dem Unterzeichnenden zugegangen sind, ist Fräulein

Ensslin anfangs nicht ständig von zwei Beamtinnen bewacht worden, wenn sie ihre Zelle verlassen hat. Anfangs haben die Beamtinnen fast immer allein ihre Zelle betreten. Erst nachdem öffentlich Berichte erschienen sind über den angeblichen Kassiber, sind die Beamtinnen zu zweit in die Zelle eingetreten.

Fräulein Ensslin hatte z. B. tagelang einen Shampoo, drei Briefmarken und ein Paket Streichhölzer in ihrer Zelle. Alles war »organisiert«. Das Haarwaschmittel wurde am 22. 6. 1972 entfernt. Am 23. 6. 1972 sollte sie dazu vernommen werden. Sie hat die Vernehmung verweigert. Aus diesem Vorgang ergibt sich, daß die Beamten der Sicherungsgruppe durchaus wissen, daß die Strafanstalt in Essen keineswegs »dicht« ist und durchaus die Möglichkeit besteht, über andere Stellen, wohl auch über Beamte, etwas heraus – oder hereinzuschmuggeln.

Die in der Zelle befindlichen Streichhölzer sind am 27. 6. 1972 vor dem Besuch Rechtsanwalt Groenewolds amtlich entfernt worden mit der Begründung, daß der Besitz dieser Gegenstände nicht rechtmäßig sei.

Die Zelle Gudrun Ensslins befindet sich im ersten Stock. Von ihrer Zelle aus sieht sie in den Hof und kann die anderen Gefangenen beim Spaziergang beobachten. Sie kann aus ihrer Zelle Tabak, Zigarettenpapier oder andere Gegenstände herunterwerfen. Es gibt zwischen ihr und den Gefangenen Rufkontakte. Auf diese Weise könnte zum Beispiel ein Kassiber nach außen gelangt sein.

An ihrer Zellentür kommen täglich zweimal etwa fünfzehn Gefangene vorbei, und zwar hin zur Arbeit und von der Arbeit zurück. Dabei kommen auch Wärter vorbei. Wenn sie selbst ausgeführt wird, zum Beispiel zur Vernehmung kommt sie an zehn bis zwanzig Zellen vorbei, je nachdem, wie ihr Weg läuft. Auch insofern kann also niemand ausschließen, daß auf diese Weise Kontakte mit Strafgefangenen hergestellt werden und Nachrichten vermittelt worden sind.

2. Nach der Besprechung mit Rechtsanwalt Groenewold am 20. Juni 1972 wurde Fräulein Ensslin von einer einzigen Beamtin, Frau Jacobi, allein vom Erdgeschoß über die Treppe in ihre Zelle im ersten Stock geführt. Eine zweite Beamtin war nicht dabei. Sowohl im Erdgeschoß als auch im ersten Stock ist sie an mehreren Zellen vorbeigekommen. Bei der Besprechung am 27. Juni 1972 kam Fräulein Ensslin wieder nur mit einer Beamtin. Außerdem kam fast gleichzeitig Regierungsoberinspektor Bahr. Ob die zweite Beamtin vorher schon weggegangen war, weiß Rechtsanwalt Groenewold nicht mehr. Nach dem Gespräch wurde Fräulein Ensslin zunächst wiederum nur von einer Beamtin im Flur des Erdgeschosses wohl in das Büro geführt. Jedenfalls ist auch bei dieser Besprechung Fräulein Ensslin nicht lückenlos immer von zwei Beamtinnen begleitet worden.

3. Bei der Durchsuchung der Wohnung Porz-Gremberghoven, auf dem Streitacker 26, wurde ein Kassiber vorgefunden und sichergestellt, der von der Beschuldigten Astrid Proll in ihrer Zelle in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf geschrieben worden ist, offensichtlich an Marianne Herzog. Bei der Durchsuchung der Zelle Astrid Prolls wurden zwei Nägel von ca. 13 cm gefunden, und es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sie diesen Kassiber durch Pendeln hinausgebracht hat. Im übrigen hatte sie Kontakt mit mindestens zwei anderen Strafgefangenen und einer Praktikantin. Dies alles geschah, obwohl Fräulein Proll den schärfsten Sicherheitsbestimmungen unterworfen war.

4. Die Beschuldigte Marianne Herzog hat wochenlang Briefe aus ihrer ebenfalls scharf bewachten Zelle in der Strafanstalt Ansrath bei Düsseldorf herausgeschmuggelt. Bei der Durchsuchung der Zelle ihrer Nachbarin wurden allein 25 Kassiber gefunden.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Die von den Ermittlungsbehörden festgestellten Sicherheitsbestimmungen sind nicht immer eingehalten worden. Sie haben nicht verhindern können, daß Fräulein Ensslin entgegen diesen Bestimmungen in ihrer Zelle Shampoo, Briefmarken und Streichhölzer hereingeschmuggelt hat. Und zwar ohne Hilfe eines Anwalts. Jedenfalls ist das bisher noch nicht behauptet worden. Deswegen ist es offensichtlich, daß sie ebenfalls ohne Hilfe eines Anwalts auch anderes heraus schmuggeln konnte. Nimmt man die Kassiber-Affären mit anderen Baader-Meinhof-Beschuldigten hinzu (Asdonk, Proll, Herzog), so ist es jedenfalls völlig unbegründet, von einem dringenden Tatverdacht gegen Rechtsanwalt Schily zu sprechen, nur weil er in Ausübung seiner Befugnisse als Strafverteidiger zwei bis drei Stunden ohne Aufsicht mit seiner Mandantin gesprochen hat. Schon deshalb muß die angefochtene Beschwerde aufgehoben werden.

Ich gestatte mir noch eine abschließende Bemerkung. In der Beschwerdebegründung vom 26. 6. 1972 und in den ergänzenden Ausführungen hier ist ausführlich auf die vermeintliche Beweisführung der Bundesanwaltschaft eingegangen worden. Diese Beweisführung erfolgt, wie darliegt, ausschließlich negativ. Eine Verurteilung kann darauf nicht gestützt werden. Sie erfordert irgendwie geartete positive Beweise dafür, daß Rechtsanwalt Schily die Nachricht überbracht hat. Derartige positive Beweise gibt es nicht. Deswegen ist es nicht unbedenklich, wenn für die Verteidigung Rechtsanwalt Schilys überhaupt zur bisherigen negativen Beweisführung Stellung genommen worden ist. Es erscheint dies notwendig aus der gegenwärtigen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, daß diese negative Beweisführung eben schon den Beschluß des Ermittlungsrichters vom 17. Juni 1972 zur Folge gehabt und damit außerordentliche Auswirkungen für die Existenz eines renommierten Anwalts gezeigt hat, dem bisher positiv allein »vorgeworfen« werden kann, er habe zwei bis drei Stunden ohne Aufsicht mit seiner Mandantin gesprochen.

gez. Wesel

Professor Dr. Uwe Wesel

1 Berlin, den 21. Juli 1972

An den
Herrn Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
75 Karlsruhe 1
Herrenstrasse 45 a

In dem Ermittlungsverfahren
./i. Gudrun Ensslin

wegen

Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung,
habe ich für meine Beschwerde vom 26. Juni 1972 als abschließende
zweite zusätzliche Begründung

im Hinblick auf die tatsächlichen Ermittlungen und in Weiterführung der Randziffern auf der ersten zusätzlichen Begründung vom 10. Juli 1972 noch nachzutragen:

5. Am 17. Juli 1972 übergab Holger Meins in der Haftanstalt Koblenz an

Rechtsanwalt Eschen aus Berlin einen Brief, den Gudrun Ensslin am 3. Juli 1972 an Rechtsanwalt Schily geschrieben hat. Der Brief ist in Kopie beigefügt. Herr Meins hatte ihn seit einigen Tagen in seinem Besitz. Es ist nicht geklärt, wie das passieren konnte. Es steht nur fest, daß er beim Bundesgerichtshof eingegangen war. Denn der Umschlag trägt den Stempel des Bundesgerichtshofes. Daneben befindet sich der gestempelte Vermerk: »Zurück wegen Postbeschränkung«.

Auf dem Brief ist von dem Justizvollzugsbeamten Schütz vermerkt, daß er am 17. 7. 1972 von Herrn Meins an Rechtsanwalt Eschen übergeben worden ist.

Es ist also nicht einmal beim Bundesgerichtshof der ordnungsgemäße Ablauf der Kontrolle des Postverkehrs der Baader-Meinhof-Beschuldigten gesichert. Man müßte doch annehmen, daß angesichts der angeblich so scharfen Sicherheitsanordnungen in den Haftanstalten hier besondere Sorgfalt geübt wird. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein. Dieser phantastische Fehler läßt den Schluß zu, daß auch das illegale Hinein und Heraus in Haftanstalten nicht voll kontrolliert werden kann, wenn dies schon beim legalen Verkehr nicht der Fall ist. Ein Verteidiger hat bei der Übermittlung dieses Schriftstücks an Herrn Meins nicht mitgewirkt.

6. Nach Berichten, die dem Unterzeichnenden zugegangen sind, soll es Holger Meins gelungen sein, einem anderen Untersuchungsgefangenen einen Kassiber zu übermitteln.

7. Ferner sind dem Unterzeichnenden Informationen zugegangen, daß die Möglichkeit bestanden haben soll, von einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle des Justizgebäudes in Essen Sichtkontakt mit der Zelle von Gudrun Ensslin herzustellen. Es soll insbesondere möglich gewesen sein, von der genannten Stelle aus mit einem Feldstecher die Beschriftung eines Zettels zu lesen, der am Fenster der Zelle von Gudrun Ensslin gezeigt wurde. Die Angelegenheit soll von den zuständige Behörden überprüft worden sein, die Überprüfung soll die Möglichkeit des geschilderten Sichtkontaktes bestätigt haben und Gudrun Ensslin soll daraufhin in eine andere Zelle verlegt worden sein.

Für Herrn Meins sind mindestens die gleichen Sicherheitsanordnungen getroffen, wie für Fräulein Ensslin. Er erhält trotzdem unter Mitwirkung des Bundesgerichtshofes einen Brief von ihr, der für Rechtsanwalt Schily bestimmt ist. Selbst am Bundesgerichtshof, so muß man schließen, ist der ordnungsgemäße Gang des Verkehrs der Baader-Meinhof-Beschuldigten mit der Außenwelt nicht gewährleistet. Um wieviel weniger kann das in den Haftanstalten der Fall sein? Dort ist schon immer eine besondere Subkultur vorhanden gewesen. Intelligente Gefangene werden sie erst recht ausnutzen. Die von mir angeführten Beispiele sind nur das Ergebnis sehr zufälliger Informationen. Sie erlauben die Vermutung, daß der Alltag einer Haftanstalt anders aussieht, als die Sicherheitsanordnungen es glauben lassen. Jedenfalls ist das Ergebnis dieser zufälligen Informationen über den Alltag der inhaftierten Baader-Meinhof-Beschuldigten anschaulich genug. Und, nebenbei bemerkt, wie sollte es auch anders sein, wenn intelligente junge Leute, eingeschlossen, allein, die Möglichkeit haben, den ganzen Tag darüber nachzudenken, wie sie etwas in die Zelle hinein oder aus der Zelle heraus bekommen? Gudrun Ensslin »organisiert« Shampoo, Briefmarken, Streichhölzer. Zwei Nägel finden sich zu wohl eindeutigen Zweck in der Zelle Astrid Prolls, und dementsprechend wird in der Wohnung in Porz-Gremberghoven auch ein Kassiber gefunden, der offensichtlich von ihr stammt. 25 Kassiber findet man in der Zelle einer Gefangenen in Ansrath. Sie kommen

von Marianne Herzog. Brigitte Asdonk gelingt es, trotz schärfster Sicherheitsvorkehrungen eine Reihe von Kassibern aus ihrer Zelle in der JVA Essen herauszubringen.

Ob jetzt wirklich noch jemand ernsthaft behauptet, er könne sich dafür verbürgen, daß die für Fräulein Ensslin getroffenen Sicherheitsanordnungen voll durchgeführt sind und daß sie wirksam das verbotene Hinein und Heraus für die Zelle Fräulein Ensslin verhindern konnten?

Der Ausschluß Rechtsanwalt Schilys beruht auf der Annahme, niemand anders als der Verteidiger könne das Schriftstück aus der Haftanstalt herausgebracht haben. Will man das wirklich jetzt noch aufrechterhalten? Irgendein besonderer Verdacht, der stärker ist als der, der auch gegen jede andere Kontaktperson aufkommen kann, ein Tatverdacht oder sogar ein dringender Tatverdacht läßt sich jedenfalls nicht mehr begründen, es sei denn, man verfolgt weiter die bisher wohl nur von Palmström vertretene Theorie, andere Wege seien verschlossen gewesen, weil nicht sein kann was nicht sein darf. In der Jurisprudenz hat diese Theorie meines Wissens bisher noch nicht die Unterstützung einer herrschenden Meinung gefunden.

gez. Wesel

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 25. 8. 1972

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

die Studentin Gudrun Ensslin, geboren am 15. August 1940 in Bartholomae, zur Zeit in Strafhaft in anderer Sache in der Justizvollzugsanstalt Essen, wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB)

hier: Ausschließung des Rechtsanwalts Otto Schily als Verteidiger

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts in der Sitzung vom 25. August 1972 beschlossen:

Die Beschwerden der Beschuldigten und des Rechtsanwalts Otto Schily gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 17. Juni 1972 werden verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat den Beschwerdeführer Otto Schily durch den erwähnten Beschluß als Verteidiger von Gudrun Ensslin ausgeschlossen. Er hält ihn für dringend verdächtig, eine Mitteilung von Gudrun Ensslin, die Anweisungen für die Fortsetzung der Tätigkeit der Baader-Meinhof-Gruppe enthielt, aus der Justizvollzugsanstalt Essen herausgebracht und an die zu jenem Zeitpunkt noch in Freiheit befindliche Ulrike Meinhof weitergeleitet zu haben. Gegen die Ausschließung beschwerten sich sowohl die Beschuldigte als auch Rechtsanwalt Schily. Die Rechtsmittel haben keinen Erfolg.

I.

Die angefochtene Entscheidung ist allerdings ohne Anhörung der Betroffenen (§ 33 StPO) ergangen. Die Beschwerdeführer haben indes inzwischen mehrfach Gelegenheit zur Äußerung gehabt, und zwar der Beschwerdeführer Schily, der über die Unterlassung Klage führt, vorab noch im selben Rechtszug bei der Vernehmung am 30. Juni 1972, nach welcher der Ermittlungsrichter erst seine Entscheidung über die Frage der Abhilfe (§ 306 Abs. 2 StPO) getroffen hat.

Ebensowenig gefährdet den Bestand der angefochtenen Anordnung, daß sie Rechtsanwalt Schily, wie dieser vorbringt, erst zuzuging, nachdem der Generalbundesanwalt sie auf einer Pressekonferenz bereits bekanntgemacht hatte. Denn darauf kann sie ersichtlich nicht beruhen.

II.

Die Ausschließung von Rechtsanwalt Schily als Verteidiger ist auch in der Sache begründet.

1. Was zunächst die rechtliche Grundlage für die getroffene Maßnahme angeht, so enthält die Strafprozeßordnung eine ausdrückliche Regelung zwar nicht. Die Möglichkeit und gegebenenfalls die Notwendigkeit der Ausschließung folgt aber aus Sinn und Zweck einer Reihe von Bestimmungen der Prozeßordnung sowie der Bundesrechtsanwaltsordnung; sie wäre überdies durch gewohnheitsrechtliche Übung gedeckt.

Ist der Verteidiger, was hier in Betracht kommt, der Teilnahme verdächtig und mitbeschuldigt, so ergibt sich ein materieller gesetzlicher Ausschließungsgrund aus der Unvereinbarkeit der Verteidigungsfunktion und der Rolle des Beschuldigten (Kleinknecht, StPO, 30. Aufl., Vorbem. 2 vor § 137). Der Rechtsanwalt, dessen Beruf ein ethischer Gehalt auszeichnet (Bülow, BRAO, 1959, § 2 Anm. 2) und dessen Tätigkeit als »Organ der Rechtspflege« (§ 1 BRAO) auch als Strafverteidiger Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung ist (vgl. Amtl. Begründung zu § 1 BRAO), kann als Mitbeschuldigter schlechterdings nicht mehr im Sinne dieses gesetzlich festgelegten Berufsbildes tätig werden. Seine Interessenlage als Mitbeschuldigter bringt ihn in Widerstreit zu den ihm als Verteidiger grundsätzlich obliegenden Pflichten zur Wahrheit und zur Verschwiegenheit (vgl. Dünnebier bei Löwe/Rosenberg, 22. Aufl., § 138 Anm. III 2; Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 3. Aufl., S. 25–29), zu seiner Pflicht zu strenger Sachlichkeit (§ 4 Abs. 1 der Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs) sowie in vielen Fällen zu seiner Treuepflicht gegenüber dem Mandanten (vgl. Dahs, a. a. O., S. 41). Vor allem fehlt dem tatverdächtigen Mitbeschuldigten die Unabhängigkeit, ein besonders wichtiges Wesensmerkmal der anwaltlichen Stellung (§§ 1, 3 Abs. 1 BRAO), die allein die für den Verteidiger notwendige Unbefangenheit in der Sache verbürgt. Daß der aufgezeigte Widerstreit zum Ausschluß eines solchen Verteidigers führen muß, folgt auch aus § 146 Abs. 1 StPO, dem der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde liegt, daß eine der »Aufgabe der Verteidigung« widersprechende Situation einer Wahrnehmung der Verteidigerfunktion entgegensteht (vgl. Kleinknecht, a. a. O.; Dünnebier, a. a. O.; Eb. Schmidt NJW 1963, 1753).

Daß die Rolle eines solchen Teilnahmeverdächtigen mit der Aufgabe der Verteidigung und der Stellung des Verteidigers nicht vereinbar ist, ergibt sich auch daraus, daß das Gesetz dem Verteidiger – und nur ihm – im Interesse seiner Aufgabe als Rechtspflegeorgan und im Vertrauen auf deren ordnungsgemäße Wahrnehmung eine Reihe bedeutsamer Verfahrensbefugnisse einräumt, deren Gewährung an Mitbeschuldigte mit dem ersten Ziel des Strafverfahrens, der Wahr-

heitsfindung, nicht zu vereinen wäre. Dazu gehören namentlich das Recht der Akteneinsicht und der Besichtigung amtlich verwahrter Beweisstücke (§ 147 StPO), das unbeschränkte Verkehrsrecht des Verteidigers mit dem nicht auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten (§ 148 StPO) sowie das Recht zur Teilnahme an bestimmten Ermittlungshandlungen (vgl. § 192 Abs. 2 Satz 1 allein und in Verbindung mit § 169 Abs. 1 StPO); soweit neben dem Verteidiger auch der Beschuldigte ein Recht auf Anwesenheit hat (vgl. §§ 193, 169 Abs. 2 StPO), kann es gegenüber *dem* Verteidiger nicht eingeschränkt werden (§ 194 StPO; vgl. auch § 247 StPO). Einem der Beteiligung an der Tat verdächtigen Mitbeschuldigten diese weitgehenden Rechte als Verteidiger eines in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten einzuräumen, würde auch dem gesetzlichen Zweck der Untersuchungshaft (§§ 112, 119 Abs. 3 StPO) widersprechen. Schließlich würde es die an das Zeugnisverweigerungsrecht des Verteidigers (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO) anknüpfende Beschlagnahmefreiheit des § 97 Abs. 1 StPO dem Mitbeschuldigten gestatten, dem Willen des Gesetzes zuwider nach Belieben einen beschlagnahmefreien Raum zu schaffen.

Unabhängig davon wäre die Ausschließung eines Verteidigers bei Verdacht der Beteiligung gewohnheitsrechtlich gesichert. Daß der Verteidiger als Tatteilnehmer von der Verteidigung ausgeschlossen bleiben muß, ist seit langem die nahezu einhellige Auffassung im Schrifttum (vgl. Dünnebier, a. a. O.; Kleinknecht, a. a. O.; Müller/Sax, StPO, 6. Aufl., § 137 Vorbem. 2 d; Eb. Schmidt, StPO, Nachträge und Ergänzungen zu Teil II, § 137 Vorbem. Rdn. 12; Gallas ZStrW Bd. 53 S. 256, 262, Kalsbach JZ 1961, 593, 595). Selbst Alsberg (Anm. zu RG DRiZ 1926, 470), auf den der Beschwerdeführer Schily sich beruft, hat keinen Zweifel daran gelassen, daß jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen Teilnahme oder Begünstigung zum Ausschluß des Verteidigers berechtigen. Mit der Auffassung der Lehre stimmt diejenige der Rechtsprechung überein (vgl. RG, a. a. O. RG JW 1926, 2756; BGHSt 8, 194, 196; 9, 20, 22; BayObLG NJW 1953, 755; OLG Celle HEST 3, 23). Diese gemeinsame Ansicht würde also jedenfalls zum – vorkonstitutionellen – Gewohnheitsrecht erstarkt sein (so auch BVerfGE 15, 226, 232, offen gelassen in BVerfGE 22, 114, 122).

Die Frage kann danach nur sein, welche Anforderungen an den Grad des Teilnahmeverdachts zu stellen sind. Bei der Schwere des in einer Ausschließung liegenden Eingriffs versteht sich von selbst, daß bloße Vermutungen nicht ausreichen. Andererseits kann Gewißheit nicht gefordert werden, denn dies würde im Ergebnis bedeuten, daß bereits eine – womöglich rechtskräftige – Verurteilung vorliegen müßte. Der Senat ist mit Kleinknecht (a. a. O., Vorbem. 2 A) und BGHSt 8, 194, 196 der Ansicht, daß ein *dringender* Verdacht notwendig, aber auch ausreichend ist.

2. Ein solcher Verdacht besteht hier.

a) Zunächst kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beschuldigte Gudrun Ensslin die Verfasserin der bei der Mitbeschuldigten Meinhof am 15. Juni 1972 gefundenen – zwei eng beschriebene Seiten im Format DIN A 4 umfassenden – Mitteilung ist. Das ergibt sich eindeutig aus dem Inhalt, insbesondere aus der Schilderung ihrer Festnahme und der Beschreibung von Einzelheiten ihres Transports mit einem Hubschrauber des Bundesgrenzschutzes in die Haftanstalt Essen sowie aus der wörtlichen Wiedergabe der – übrigens einzigen an sie gerichteten – Frage des sie begleitenden Kriminaloberkommissars. Damit steht zugleich fest, daß die Mitteilung erst nach Einlieferung der Beschuldigten in die Vollzugsanstalt am 7. Juni 1972 gefertigt worden ist.

Gewiß ist ferner, daß der Beschwerdeführer Schily, der die Gefangene Ensslin

am 12. Juni 1972 besucht hat, neben den Anstaltsbediensteten und Beamten der Sicherungsgruppe der einzige war, der in der Zeit zwischen der Festnahme von Gudrun Ensslin und dem Auffinden des Kassibers am 15. Juni 1972 mit ihr zusammenkam; er hat mehrere Stunden unbeaufsichtigt mit ihr gesprochen. Von ihrer Schwester ist Gudrun Ensslin erst am 16. Juni 1972 besucht worden. Auf jenen Umstand und jedenfalls nicht allein auf die »angebliche absolute Perfektion« der besonderen Abschirmung (Schriftsatz des Vertreters des Beschwerdeführers Schily vom 8. August 1972), von der in dem angefochtenen Beschluß nicht die Rede ist, hat auch der Ermittlungsrichter seine Entscheidung gestützt. Zudem kommt es im jetzigen Zeitpunkt allein darauf an, wie sich die Dinge aus nunmehriger Sicht auf der Grundlage der umfangreichen, in der Zwischenzeit durchgeführten Ermittlungen darstellen. Sie haben jedoch dafür, daß ein anderer als Rechtsanwalt Schily, sei es ein Anstaltsangehöriger, ein Mithäftling oder gar eine dritte Person, die Mitteilung weitergeleitet haben könnte, keinerlei Anhalt erbracht.

b) Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Essen hat am Vormittag nach der Einlieferung der Gefangenen eine Reihe besonderer – übrigens in erster Linie der Sicherung gegen einen Ausbruch oder eine Befreiungsaktion dienender – Maßnahmen angeordnet. Danach war Gudrun Ensslin von anderen Gefangenen streng getrennt zu halten; sie war in einer Einzelzelle mit stahlvergittertem Fenster untergebracht, die Tür der Zelle war zusätzlich mit einem Vorhängeschloß gesichert. In unmittelbarer Nähe befand sich in der Zeit vom abendlichen Einschluß bis zum Morgen ein bewaffneter männlicher Vollzugsbediensteter, mit einem Funksprechgerät ausgerüstet, der die Zellentür ständig beobachten konnte, ohne sie allein öffnen zu können. Angeordnet war des weiteren, daß die Zelle am Tage nur von zwei, während der Nacht nur von drei Aufsichtspersonen gemeinsam geöffnet und betreten und die Gefangene jeweils nur in Begleitung von zwei Bediensteten aus der Zelle geführt werden durfte.

Die getroffenen Feststellungen haben nun allerdings ergeben, daß bestimmte Anstaltsangehörige infolge anderweiter dienstlicher Inanspruchnahme in diese schriftlich vorliegenden Anweisungen erst mehrere Tage später Einsicht zu nehmen vermochten und daß diese Anweisungen infolgedessen während der hier in Betracht kommenden Zeit von 8. bis 15. Juni 1972 in einigen, nachstehend zu behandelnden Fällen nicht befolgt worden sind. Andererseits trifft die Behauptung des Beschwerdeführers Schily nicht zu, die Anordnung, daß jeweils nur zwei Aufsichtspersonen die Zelle betreten durften, sei überhaupt erst beachtet worden, nachdem der Kassiberschmuggel durch Presseveröffentlichungen bekannt geworden war. Das ist schon deshalb unrichtig, weil auch diejenigen Bediensteten, die zunächst noch nichts von den Verfügungen der Anstaltsleitung wußten, von sich aus zu tun bemüht waren, was dort besonders angeordnet war, eingedenk der Tatsache nämlich, wie die Justizvollzugsassistentin Bongers bekundet hat, daß es sich bei Gudrun Ensslin um eine der zentralen Gestalten der Baader-Meinhof-Gruppe handelte, deren sicherer Verwahrung und Abschirmung besondere Bedeutung zukam.

Was die angesprochenen Fälle im einzelnen angeht, so hat zunächst die Assistentin Bongers die Gefangene Ensslin am Tage des Besuchs von Rechtsanwalt Schily allein, d. h. ohne Zuziehung einer weiteren Aufsichtsperson, und ohne sie vor der Zusammenführung mit dem Anwalt zu durchsuchen, ins Besuchszimmer gebracht. Frau Bongers öffnete ferner am 15. Juni 1972 zur Mittagszeit, als sie an der Zelle der Beschuldigten vorbeiging und die Gefangene soeben geklingelt hatte, allein die Zellentür, um einen Brief Gudrun Ensslins an Rechtsanwalt Schily entgegenzunehmen; den erforderlichen Zweitschlüssel hatte sie aus Anlaß

der kurz voraufgegangenen Essensausgabe noch im Besitz. Die Vollzugsassistentin Stamms händigte bei Beendigung des Besuchs von Rechtsanwalt Schily eine Tageszeitung und zwei Packungen Zigaretten, die der Anwalt für die Gefangene mitgebracht hatte, auf dessen Bitte nach kurzer Durchsicht an Gudrun Ensslin aus; sie brachte sie anschließend ohne weitere Begleitung zur Zelle zurück.

Diese Vorkommnisse rechtfertigen indessen noch nicht die Befürchtung einer allgemein geübten Nachlässigkeit oder gar den Verdacht einer Mitwirkung bei der Weiterleitung des Kassibers. Die beiden Beamtinnen, die ihr Verhalten mit dem in der Anstalt herrschenden Personalmangel begründen, werden von der Anstaltsleitung als seit Jahren im Vollzugsdienst erprobte Bedienstete und als außerhalb des Verdachts einer so schweren Pflichtverletzung stehend beurteilt, wie sie in der Beförderung eines Kassibers zu erblicken wäre. Ihre Vergangenheit ist wie im übrigen die sämtlicher Anstaltsangehöriger, die mit G. Ensslin in Berührung gekommen sind, von der Sicherungsgruppe im Zusammenwirken mit anderen Behörden und Diensten auf eine etwaige frühere Bekanntschaft mit der Beschuldigten Ensslin und auf das Vorhandensein von Verbindungen zu linksradikalen Kreisen überprüft worden. Auch bei ihrer eingehenden richterlichen Vernehmung durch ein Mitglied des erkennenden Senats hat sich nichts ergeben, was Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit begründen könnte. Daß sich Frau Bongers hinsichtlich der Frage der Belegung einer Nachbarzelle ersichtlich irrte, rechtfertigt solche Zweifel nicht. Dieser Irrtum ist nicht unverständlich und eine vorsätzliche Falschaussage in diesem Punkt um so weniger anzunehmen, als ein etwaiger Verwurf wegen der unterbliebenen Räumung dieser Zelle nicht Frau Bongers, sondern allenfalls ihre Vorgesetzten treffen konnte. Soweit es sich um die unterbliebene Durchsichtung vor der Zusammenkunft mit dem Beschwerdeführer Schily handelt, hat Frau Bongers nach ihrer durchaus einleuchtenden Darstellung bei ihrer richterlichen Vernehmung von der an sich vorgeschriebenen Maßnahme auch deshalb abgesehen, weil sie es mit einem Rechtsanwalt, einem Organ der Rechtspflege und als solchem einem ihrer Ansicht nach in besonderem Maße vertrauenswürdigen Besucher zu tun hatte. Wenn der Beschwerdeführer das bemängelt und weiter vorträgt, auch er selbst sei vor seinem Weggang aus der Anstalt nicht durchsucht worden, außerdem hätte die Gefangene die von ihm mitgebrachte Zeitung und die Zigaretten nicht ohne Prüfung und Genehmigung durch die Anstaltsleitung erhalten dürfen, so erhebt er damit keinen anderen Vorwurf als den, daß man gerade ihm dieses Vertrauen nicht hätte entgegenbringen sollen, und er zeigt mit dem Hinweis auf die unterlassene Durchsichtung einen Umstand auf, der die Übergabe der Mitteilung an ihn tatsächlich ermöglicht haben könnte, sofern Gudrun Ensslin sie zu diesem Zeitpunkt bereits geschrieben hatte. Jedenfalls begründet dieses mit im Blick auf seine Anwaltseigenschaft gezeigte Verhalten der Anstaltsbediensteten noch nicht den Verdacht, diese hätten es mit den getroffenen Anordnungen in einem über die festgestellten Fälle hinausgehenden Umfang nicht ernst genommen. Davon, daß die Anordnungen aus Unsicherheit geheimgehalten worden seien, wie der Vertreter des Beschwerdeführers Schily meint, kann nicht die Rede sein. Freilich mag die Anstaltsleitung aus naheliegenden Gründen bemüht gewesen sein, die Kenntnis von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht weiter dringen zu lassen, als es nötig war.

Soweit Rechtsanwalt Schily in diesem Zusammenhang noch darauf hinweist, daß nach der Aussage der Assistentin Stamms am Tage seines Besuchs in der Anstalt der Zweitschlüssel zur Zelle Ensslin zeitweise auf dem Tisch der Aufsichtsdienstleiterin Schlüter gelegen habe, so entsprach diese Handhabung allerdings nicht

den Erfordernissen strenger Sicherheit; sie beruhte indes darauf, daß Frau Schlüter an diesem Tage dienstfrei hatte und den Schlüssel infolgedessen nicht bei sich führen oder sonstwie selbst verwahren konnte.

c) Ungeachtet der besonderen Überwachungsmaßnahmen erscheint eine so grobe Pflichtwidrigkeit einer Anstaltsbediensteten wie die der Entgegennahme und Weitergabe einer geheimen Mitteilung aber auch aus anderem Grunde in hohem Maße unwahrscheinlich. Die Übergabe des umfangreichen Papiers mit außerordentlich verfänglichem Inhalt (Anweisungen an die noch in Freiheit befindlichen Mitglieder der Gruppe u. a. zur Geiselnahme usw.) an eine Aufsichtsperson hätte ein uneingeschränktes Vertrauen auf Seiten Gudrun Ensslins vorausgesetzt, das sich diese Bedienstete innerhalb weniger Tage erworben haben müßte. Jene Übergabe mußte der Gefangenen umso riskanter erscheinen, als sie damit zugleich einen Weg zu der in diesem Zeitpunkt noch im Untergrund lebenden Ulrike Meinhof, zumindest über eine Mittelsperson, hätte aufzeigen müssen, deren Beobachtung Ulrike Meinhof der sehr ernstesten Gefahr der Ergreifung ausgesetzt haben würde. Dasselbe gilt für die Möglichkeit einer Beförderung des Kassibers durch Vermittlung eines Mitgefangenen, ganz abgesehen davon, daß nicht ersichtlich ist, wie Gudrun Ensslin unter den gegebenen Verhältnissen eine solche – nicht etwa nur auf einen Zuruf beschränkte – Verbindung überhaupt hätte aufnehmen können. So ist der Versuch eines Kontakts der Mitgefangenen M. mit der auf dem Hofgang befindlichen Beschuldigten vom Aufsichtspersonal sofort bemerkt und unterbunden worden. Wenn der Vertreter des Beschwerdeführers Schily vorbringt, es sei der Gefangenen während dessen Besuch eine Verbindungsaufnahme zu drei vor einem benachbarten Büroraum wartenden weiblichen Gefangenen möglich gewesen, so hat sich auch diese Behauptung auf Grund der Erklärung der Leiterin der Frauenabteilung als unrichtig erwiesen. Schließlich scheidet auch eine Weitergabe der Mitteilung im Wege des sog. Pendelns praktisch aus. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß ein solches Pendeln – trotz Räumung der die Zelle der Gefangenen Ensslin umgebenden Zellen bis auf eine Ausnahme – technisch nicht schlechthin undurchführbar gewesen wäre. Gudrun Ensslin wurde und wird indes nach den getroffenen besonderen Anordnungen nicht nur Tag und Nacht in kurzen Zeitabständen beobachtet; vor allem müßte es ihr möglich gewesen sein, eine aus ihrer Sicht zweifelsfrei zuverlässige Mitgefangene zu gewinnen, die entweder unmittelbar vor der Entlassung stand oder ihrerseits über eine gesicherte Verbindung zur Außenwelt verfügte. Daß die Beschuldigte Ensslin den Kassiber in den Hof warf oder im Duschaum ablegte und es auf solche Weise völlig dem Zufall überließ, in wessen Hände er geriet, kann nicht ernstlich angenommen werden.

Zum Beweise für die »Durchlässigkeit« der Anstalt hat der Beschwerdeführer Schily auf die angeblich ungeklärte Herkunft einiger Gegenstände verwiesen, in deren Besitz die Gefangene gelangt ist. Diese Herkunft ist geklärt. Die Tube Schampon ist nicht, wie der Vertreter des Beschwerdeführers nach Berichten der Presse dieser gegenüber behauptet hat, in die Anstalt geschmuggelt, sondern, wie sich inzwischen ergeben hat, von der Assistentin Bongers ordnungsgemäß im Rahmen des sog. Zugangseinkaufs für die Gefangene erworben und dieser ausgefolgt worden. Frau Bongers hatte nur wegen eines zwischenzeitlichen Auslandsurlaubs nicht eher befragt werden können. Die Streichhölzer hat sich der Beschwerdeführer Schily selbst während seines Besuchs in der Anstalt von Frau Bongers erbeten und seiner damaligen Mandantin ausgehändigt. Auf dem Wege über ihn mögen auch die Briefmarken in den Besitz von Gudrun Ensslin gekommen sein.

Der Behauptung von Rechtsanwalt Schily, auch er sei entgegen der Anordnung nur vor seinem Gespräch mit der Gefangenen, nicht aber erneut danach untersucht worden, steht die gegenteilige Aussage des Regierungsoberinspektors Bahr entgegen. Indessen würde auch aus der Richtigkeit jener Behauptung aus den bereits angeführten Gründen schwerlich irgend etwas für den Verdacht einer Kassiberbeförderung durch eine andere Person als Rechtsanwalt Schily hergeleitet werden können. Der Beschwerdeführer übersieht im übrigen – und nicht nur an dieser Stelle –, daß es auch im Blick auf die innere Einstellung bei dem betreffenden Beamten von gewissen Nachlässigkeiten bei der Befolgung der getroffenen Anordnungen, selbst wenn sie in weitergehendem Umfang vorgekommen sein sollten, bis zu der grundsätzlich anders zu wertenden aktiven Unterstützung eines Gefangenen in der Form einer vorsätzlichen Straftat immer noch eine weite Strecke Wegs ist. Freilich kann solche Nachlässigkeit unter Umständen einer dritten Person Gelegenheit zur Beistandsleistung gegenüber dem Gefangenen geben. Auch dafür besteht indessen hier keinerlei Anhalt.

Richtig ist, daß es Brigitte Asdonk und Marianne Herzog, die früher in der Vollzugsanstalt Essen einsaßen, in einigen Fällen gelungen ist, Schriftstücke zunächst unbemerkt an Mitgefangene gelangen zu lassen. Zum einen hatten sich diese beiden Gefangenen jedoch während wesentlich längerer Zeit, Brigitte Asdonk etwa ein Jahr, in der Anstalt befunden und Gelegenheit gehabt, Verbindungen anzuknüpfen; ihnen war auch nicht jene besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden wie gerade der Beschuldigten Ensslin. Zum anderen handelte es sich dabei um Material mehr oder minder harmlosen Inhalts, dessen Übergabe nicht das erwähnte Vertrauensverhältnis voraussetzte, so in zwei Fällen um politische Druckschriften. Vor allem aber ist kein Fall festgestellt worden – und nur er könnte allenfalls Rückschlüsse erlauben –, in dem es Brigitte Asdonk oder Marianne Herzog geglückt wäre, eine schriftliche Mitteilung aus der Anstalt *nach außen* befördern zu lassen. Die am 3. November 1971 aus der Vollzugsanstalt in Essen nach Heidelberg verlegte Gefangene W., die der Vertreter von Rechtsanwalt Schily in seinem Schriftsatz vom 18. August 1972 offenbar meint, hat lediglich einen mündlichen Gruß der Brigitte Asdonk an eine in Heidelberg einsitzende H. übermittelt.

Gegen die Annahme, Gudrun Ensslin habe die Nachricht durch eine Anstaltsangehörige oder eine Mitgefangene befördern lassen, spricht auch der Umstand, daß sie die umfangreiche Mitteilung in diesem Falle trotz des dafür erforderlichen Zeitaufwandes ungeachtet ständiger Kontrollen und täglicher Durchsuchungen in der Zelle geschrieben haben müßte, wobei auch die Herkunft des Papiers offen bliebe, während die Erklärung all dessen keine Schwierigkeiten bereitet, wenn man davon ausgeht, daß sie die Mitteilung während des Besuchs ihres Verteidigers gefertigt hat. Dann stellt sich insbesondere auch die sich sonst aufdrängende Frage nicht, warum sie sich, was die Person des Übermittlers angeht, auf vage Andeutungen beschränkt. An einer Verteidigung durch Rechtsanwalt Schily wäre ihr ersichtlich gelegen. Nur schwer erklärlich aber bleibt dann, warum sie nicht ganz konkret angibt, an wen, zu welcher Zeit und unter welchen näheren Umständen sie den Kassiber übergeben hat – dieser Weg wäre jetzt ohnehin verschüttet –, um von dem Rechtsanwalt auf diese Weise den Verdacht zu nehmen, der auf ihm lastet und der die Wahrnehmung der Verteidigung hindert.

Die Beschuldigte Ensslin schrieb am 3. Juli 1972 einen Brief an den Beschwerdeführer Schily, der zum Zwecke der Postüberwachung von der Anstalt an den Ermittlungsrichter in Karlsruhe weitergeleitet und von diesem, da Rechtsanwalt

Schily inzwischen als Verteidiger ausgeschlossen worden war, angehalten worden ist. Dieser Brief wurde allerdings durch ein Versehen nicht nach Essen, sondern an die Justizvollzugsanstalt in Koblenz zurückgeschickt und dort dem Gefangenen Holger Meins ausgehändigt, vermutlich deshalb, weil die Sendung vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs kam, Holger Meins der einzige in Koblenz einsitzende Gefangene war, dessen Postverkehr der Kontrolle dieses Richters unterlag, und deshalb angenommen wurde, es handele sich um ein beanstandetes Schreiben dieses Gefangenen. Das alles begründet indessen keinen Vorwurf gegenüber den Bediensteten der Vollzugsanstalt in Essen, von wo aus der Brief ordnungsgemäß an den Ermittlungsrichter aufgegeben worden ist, dem er zunächst vorzulegen war. In diesem Zusammenhang muß – das gilt für das gesamte Beschwerdevorbringen – betont werden, daß es sich in der vorliegenden Sache nicht darum handelt, ob und inwieweit aus deutschen Strafanstalten Kassiber geschmuggelt werden können oder sonst Sicherungsanordnungen nicht oder unzulänglich beachtet werden, sondern allein darum wie es damit in der Vollzugsanstalt in Essen und unter den dort für die Gefangene Ensslin getroffenen Vorkehrungen bestellt war. Ungünstige Rückschlüsse in dieser Richtung lassen sich jedoch aus der Fehlleitung des Briefes keinesfalls ziehen.

Der Beschwerdeführer Schily verweist noch darauf, daß sich von einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb des der Anstalt benachbarten Justizgebäudes mit Hilfe eines Fernglases Sichtverbindung zu der Zelle der Beschuldigten Ensslin herstellen lasse. Die Möglichkeit der Übermittlung des Kassibers auf diese Weise scheidet jedoch schon wegen des Umfanges der wie erwähnt zwei eng beschriebene Seiten im Großformat umfassenden Mitteilung aus, die der Empfänger trotz des in dem Gebäude herrschenden, zumindest jederzeit zu befürchtenden Personenverkehrs auf die erwähnte Weise abgelesen und seinerseits wieder zu Papier gebracht haben mußte. Eine Ortsbesichtigung hat zudem ergeben, daß die Entfernung zu der Zelle 120 bis 150 Meter beträgt. Danach erübrigen sich weitere Erörterungen hierüber.

d) Die Gesamtheit dieser Umstände begründet gegen Rechtsanwalt Schily den dringenden Verdacht, daß er den Kassiber aus der Anstalt gebracht hat, mag er sich dazu auch erst auf Drängen der Beschuldigten Ensslin bereitgefunden haben. Wenn sein Vertreter demgegenüber einwendet, auch die Beamtinnen der Anstalt seien mit Gudrun Ensslin allein gewesen, gegen sie bestehe demzufolge derselbe Verdacht, über den sie nicht mehr erhaben seien als ein Rechtsanwalt, so enthält diese Überlegung eine grobe Vereinfachung, die entscheidende Unterschiede verwischt. Die Beamtinnen waren jeweils nur einige Augenblicke mit der Gefangenen allein, wobei sie überdies jederzeit mit dem Erscheinen anderer Anstaltsbediensteter rechnen mußten, während der Beschwerdeführer 3 1/2 Stunden mit Gudrun Ensslin verbrachte, ohne eine Kontrolle befürchten zu müssen. Vor allem aber müssen hier die in erheblichem Umfang gleichgerichteten Interessen Berücksichtigung finden, die Beschuldigten und Verteidiger verbinden, während diejenigen eines Vollzugsbeamten und die des Gefangenen durchaus gegensätzlicher Art sind.

Die Beschwerden sind daher zu verwerfen. Diese Entscheidung entspricht dem Antrag des Generalbundesanwalts.

Mayer

Dr. Wiefels

Pikart

Az: 1 BJs 6/71

StB 18 u. 20/72